



Rechtsanwaltskammer
München

MITTEILUNGEN

03|17



**DATENSCHUTZ
FÜR DIE
ANWALTSCHAFT**

Inhalt

EDITORIAL

SCHWERPUNKT

Neues Datenschutzrecht: Wie bereiten sich Anwaltskanzleien richtig vor?

Anwälte – Freiwild für staatliche Datenschutz-Aufsichtsbehörden?

Mehr Daten brauchen mehr Schutz: Thomas Kranig im Interview

AUS DER KAMMER

Rechtsanwaltsaustausch China – Deutschland

KURZNOTIERT

Meldungen aus der Kammer

BERUF & RECHT

Neues Geldwäschegesetz verschärft Anforderungen an Rechtsanwälte

Elektronische Aktenführung – auch die Justiz stellt um

BVerfG: Pflichtmitgliedschaft in Industrie- und Handelskammern
verfassungsgemäß

Kooperation zwischen Anwalt und Mediator zulässig?

BGH: Keine Gleichstellung veterinär- und humanmedizinrechtlicher Fälle für
Fachanwalt für Medizinrecht

Vertreter- und Abwicklerbestellung

Gesetzgeber ermöglicht Errichtung einer „weiteren Kanzlei“

Zulassung als Syndikusrechtsanwalt im öffentlichen Dienst?

Erste Entscheidung des Bundesgerichtshofs zur Zulassung als
Syndikusrechtsanwalt am 01.08.2017 [AnwZ (Bfng)14/17]

BERUFSBILDUNG

Termine für die Durchführung der Fortbildungsprüfung 2018

Abschlussprüfung der Rechtsanwalts-fachangestellten 2018/I

RAK München bei der 13. Memminger Ausbildungsmesse

Begabtenförderung berufliche Bildung als Sprungbrett zur Karriere

AUF EIN WORT

Auf ein Wort, Herr Oberstaatsanwalt Pfattischer!

EDITORIAL

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Sie halten die zweite Ausgabe der Kammermitteilungen als Onlineversion in den Händen bzw. haben Sie vor Augen. Die Vorstellung, künftig auf das Durchblättern des bislang auf Papier gedruckten Hefts verzichten zu müssen, das man mal eben aus der Aktentasche holen und ohne jedes Hilfsmittel lesen konnte, fiel mir nicht ganz einfach. Umso größer ist meine Überraschung, dass diese Umstellung von Print auf Digital nicht nur völlig unproblematisch war, sondern ich das neue Magazin jetzt sogar viel öfter „zur Hand nehme“ und ausgiebiger lese. Dafür mache ich zum einen die moderne und ansprechende Aufmachung verantwortlich, zum anderen aber gerade die Möglichkeit, gewissermaßen „von überall“ mittels Computer, Tablet und sogar (erstaunlich gut lesbar) vom Smartphone aus, auf die Mitteilungen zugreifen zu können. Etwa in der U-Bahn, auf der Wohnzimmer-Couch, im Wartesaal, oder – Dank PDF-Download – im Flugzeug. Als jemand, der an diesem Projekt selbst überhaupt nicht beteiligt war, will ich daher all jenen, die die Umstellung auf das neue Online-Magazin mit großem Einsatz und Engagement vorangetrieben haben, großes Lob aussprechen. Die neuen Mitteilungen lesen sich viel angenehmer und unkomplizierter. Ich hoffe, dass auch Sie, werte Kolleginnen und Kollegen, die vielen Vorteile der Online-Version bereits kennen und schätzen gelernt haben. Wenn nicht, probieren Sie es einfach aus. Die Umstellung gelingt viel schneller, als man vielleicht glaubt.

Diese Ausgabe der Mitteilungen steht unter dem Schwerpunktthema „Datenschutz“. Am 25.05.2018 treten die neue EU-Datenschutz-Grundverordnung und gleichzeitig ein neues Bundesdatenschutzgesetz in Kraft. Die künftige Rechtslage gibt auch uns Anwälten in Bezug auf unsere eigenen Kanzleien weitreichende neue Verpflichtungen auf, teils im Spannungsverhältnis mit der anwaltlichen Verschwiegenheit.

„Soweit noch nicht geschehen, wird es also höchste Zeit, sich mit dem Datenschutz in der eigenen Kanzlei zu befassen.“

Dabei steht zu erwarten, dass die Beachtung dieser Pflichten künftig auch in Bezug auf die Anwaltschaft stärker kontrolliert werden wird, als das in der

Vergangenheit der Fall war und Verstöße Sanktionen nach sich ziehen werden. Soweit noch nicht geschehen, wird es also höchste Zeit, sich mit dem Datenschutz in der eigenen Kanzlei zu befassen. Die Beiträge in diesem Heft ermöglichen einen sehr guten Einstieg und zeigen auf, was zu tun ist. Wir Anwälte werden aber noch weiter in die Pflicht genommen.

Ebenfalls basierend auf EU-Recht ist bereits am 26.06.2017 das neue Geldwäschegesetz in Kraft getreten. Tatsächlich ist Geldwäschrprävention nicht nur ein Thema für den Finanzsektor oder etwa bei Bargeldgeschäften. Gerade Rechtsanwälte unterliegen einem hohen Risiko, für Zwecke der Geldwäsche missbraucht zu werden, oft ohne dass wir es überhaupt bemerken. Das neue Geldwäschegesetz gibt uns u.a. auf, das Geldwäscherisiko in unseren Kanzleien zu analysieren und Sicherungsmaßnahmen gegen Geldwäsche einzurichten. Auch hierzu findet sich ein Beitrag in diesem Magazin, der einen Überblick über die neue Rechtslage gibt. In diesem Zusammenhang kommen auch neue Herausforderungen auf die Rechtsanwaltskammern zu. Ihnen war schon nach bisheriger Rechtslage die Geldwäschräufsicht über ihre Mitglieder übertragen. Die EU und der nationale Gesetzgeber nehmen die Kammern aber nun intensiver in die Pflicht und halten die Kammern etwa mittels Kooperations- und jährlicher Rechenschaftspflicht an, die Aufsicht auch verstärkt auszuüben. Dabei besteht kein Zweifel, dass diese Aufgabe der anwaltlichen Selbstverwaltung entzogen und staatlichen Behörden übertragen würde, wenn sich die Kammern dem nicht mit Verantwortung (und dem nötigen Augenmaß) stellen.

„Betrachten wir die neuen Vorgaben als Herausforderung.“

Trotz der weiteren vielfältigen Anforderungen an unseren Berufsstand: Lassen Sie sich nicht die Freude an Ihrem Beruf und an unserer eigentlichen Arbeit im Mandat nehmen! Betrachten wir die neuen Vorgaben als Herausforderung, der, wenn nicht wir Anwälte, dann wer überhaupt gewachsen ist?! In den allermeisten Fällen wird sich der zusätzliche Aufwand für uns auch sehr geringhalten, wenn wir uns erst einmal mit den Themen vertraut gemacht haben.

Nun wünsche ich Ihnen viel Spaß bei der Lektüre! Bitte zögern Sie nicht, uns Ihre Meinung zu unserem neuen Magazin oder auch zu einzelnen Beiträgen mitzuteilen.

Ihr

Rolf G. Pohlmann
Vizepräsident und Schatzmeister

NEUES DATENSCHUTZRECHT: WIE BEREITEN SICH ANWALTSKANZLEIEN RICHTIG VOR?

TEXT: Prof. Niko Härting

Der Zeitpunkt bis zum Inkrafttreten der neuen europäischen Datenschutz-Grundverordnung rückt immer näher. Rechtsanwalt Prof. Niko Härting zeigt auf, was dies für die Anwaltschaft bedeutet und worauf Kanzleien in Zukunft besonders achten müssen.

Am 25.5.2018 tritt die neue europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Kraft. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, gilt das neue Datenschutzrecht auch für Anwaltskanzleien. Bei Verstößen gegen das neue Recht drohen Bußgelder bis zu 20 Mio. EUR. Eine Übergangsfrist gibt es nach dem 25.5.2018 nicht. Höchste Zeit also, das Thema Datenschutz in der eigenen Kanzlei anzugehen. Viel Zeit bleibt nicht.

DATENSCHUTZ: ZUKUNFTSTHEMA AUCH IN DEN KANZLEIEN

Dass das Datenschutzrecht nicht nur ein Beratungsthema für Mandanten ist, sondern die Kanzleien auch in eigener Sache betrifft, ist keineswegs neu. Allerdings war bislang umstritten, ob das Datenschutzrecht auch für mandatsbezogene Informationen gilt. Berufsrechtler und Datenschützer stritten darum, ob die Akten für Aufsichtsbehörden tabu sind. Soweit es um die Daten des eigenen Personals oder auch um Marketingdaten ging, gab es nie einen Zweifel, dass das Datenschutzrecht auch für Anwaltskanzleien gilt. Auch betriebliche Datenschutzbeauftragte mussten schon nach bisherigem Recht bestellt werden, wenn mehr als neun Personen (Anwälte oder Personal) am Computer arbeiten.

Immer wieder standen Anwälte im Verdacht, allzu lax mit Daten umzugehen. So warf der schleswig-holsteinische Datenschützer Thilo Weichert der Anwaltschaft im Jahre 2009 in einem NJW-Beitrag vor, sich systematisch der Datenschutzkontrolle zu „entziehen“. Bei der Beschreibung der (vermeintlichen) Drückeberger nannte Weichert Rechtsanwälte und Notare in einem Atemzug mit Geheimdiensten, Strafverfolgungs- und Finanzbehörden.

Es gab und gibt gute Gründe für eine gewisse Zurückhaltung der Anwaltschaft gegenüber den Datenschutzbehörden. Das Anwaltsgeheimnis ist ein hohes Gut, und Datenschutzbehörden sind staatliche Aufsichtsbehörden. Die staatliche Datenschutzaufsicht, die sich für Mandatsakten interessiert, kann zu einer Gefahr für das Anwaltsgeheimnis werden.

„Die staatliche Datenschutzaufsicht kann zu einer Gefahr für das Anwaltsgeheimnis werden.“

Die Berliner Datenschutzbehörde scheiterte 2010 vor dem Kammergericht mit ihren hartnäckigen, jahrelangen Bemühungen, einen renitenten Anwalt durch ein datenschutzrechtliches Auskunftsbegehren zu Angaben über die Herkunft von Informationen zu veranlassen. Das Kammergericht vertrat den Standpunkt, dass das Anwaltsgeheimnis Vorrang vor dem Datenschutzrecht hat. Der

streitbare Anwalt verteidigte die berufsrechtliche Schweigepflicht erfolgreich gegen den langen Arm der Aufsichtsbehörde.

Die DSGVO gibt den Datenschutzbehörden neuen Aufwind. Wenn das neue Recht am 25.5.2018 in Kraft tritt, gilt es auch für Anwaltskanzleien. Viele Ausnahmen gibt es nicht. Doch immerhin hat der deutsche Gesetzgeber im neuen Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), das gleichfalls am 25.5.2018 in Kraft tritt, von einigen Öffnungsklauseln der DSGVO zugunsten der Anwaltschaft Gebrauch gemacht. Zum einen gibt es Ausnahmen bei den Informations- und Auskunftspflichten, sodass es dabei bleibt, dass das Anwaltsgeheimnis gegen allzu große datenschutzrechtliche Neugier geschützt bleibt. Zum anderen sind Aufsichtsbehörden nicht befugt, gegen den Willen einer Anwaltskanzlei deren Räume zu betreten und Einblick in die elektronische Datenverarbeitung zu nehmen.

Dennoch stehen alle Kanzleien vor der Aufgabe, ihre Datenverarbeitungsprozesse auf das neue Recht umzustellen, da ansonsten hohe Bußgelder drohen.

SCHRITT 1: BESTELLUNG EINES BETRIEBLICHEN DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN

Sobald in einer Anwaltskanzlei mindestens zehn Personen ständig mit elektronischer Datenverarbeitung befasst sind, ist ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter zu bestellen. Anwaltskanzleien, die bestellpflichtig sind, bislang aber keinen Datenschutzbeauftragten haben, sollten dies schnellstmöglich nachholen.

Ob und unter welchen Voraussetzungen ein Partner der Kanzlei zugleich betrieblicher Datenschutzbeauftragter sein kann, ist streitig. Unklar ist auch, ob ein IT-Leiter zum Datenschutzbeauftragten berufen werden kann. Optimal ist die Bestellung eines angestellten Anwalts oder eines anderen Mitarbeiters mit gewisser IT-Affinität. Auch die Bestellung eines externen Datenschutzbeauftragten ist möglich.

„Jede Anwaltskanzlei sollte bis zum 25.5.2018 prüfen, ob ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter bestellt werden muss.“

Für eine Datenschutzbehörde ist es eine sehr einfache Aufgabe zu überprüfen, ob eine Anwaltskanzlei einen Datenschutzbeauftragten bestellt hat. Dies gilt umso mehr, als der betriebliche Datenschutzbeauftragte in Zukunft in allen Datenschutzinformationen namhaft gemacht werden muss. Jede Anwaltskanzlei sollte daher bis zum 25.5.2018 prüfen, ob ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter bestellt werden muss. Fällt die Auswahl einer geeigneten Person schwer, sollte die Kanzlei beachten, dass die Geeignetheit eines Datenschutzbeauftragten für die Behörde viel schwerer zu prüfen ist als dessen Bestellung. Besser ein schwach geeigneter Datenschutzbeauftragter als kein Datenschutzbeauftragter.

SCHRITT 2: ERSTELLUNG VON VERFAHRENSVERZEICHNISSEN

Art. 30 DSGVO schreibt für jedes Datenverarbeitungsverfahren ein Verzeichnis vor, sofern es sich um ein Verfahren handelt, das personenbezogene Daten umfasst. Als Verfahren gelten beispielsweise:

- die elektronische Anwaltsakte (Dokumentenmanagement-Systeme)
- die Kanzleisoftware (z.B. RA Micro oder Phantasy)
- elektronische Diktier- und Spracherkennungsprogramme
- die Buchhaltungssoftware
- die Software zur Versendung und Verwaltung von E-Mails
- Adressdatenbanken
- die Software zur Terminverwaltung
- die elektronischen Personalakten

Für die Verfahrensverzeichnisse ist keine bestimmte Form vorgeschrieben. Sie können somit als Word- oder Exceldatei geführt werden oder auch handschriftlich und müssen die Angaben enthalten, die Art. 30 DSGVO vorschreibt:

- den Namen und die Kontaktdaten der Kanzlei
- den Namen und die Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten
- die Zwecke der Datenverarbeitung
- die Art der Personen, deren Daten verarbeitet werden (z.B. Mandanten, Beschäftigte oder Lieferanten)
- die Art der verarbeiteten Daten
- die möglichen Empfänger der Daten, denen die Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden
- die Übermittlung von Daten in die USA oder in ein anderes Land außerhalb der EU (z.B. bei Cloud-Diensten)
- Löschfristen
- Maßnahmen der Datensicherheit, die nach Art. 32 DSGVO vorgeschrieben sind

Die Erstellung der Verfahrensverzeichnisse ist ein mühsamer Prozess, da es meist gar nicht so einfach ist, den Überblick darüber zu behalten, welche Datenverarbeitungsprozesse es in der Kanzlei gibt. Dies gilt umso mehr, wenn Partner und Mitarbeiter beruflich Smartphones, Tablets und Laptops ortsungebunden nutzen, sodass sich die Frage stellt, inwieweit Programme auf den Endgeräten gleichfalls als Datenverfahrungsverfahren zählen, für die die Pflicht zur Führung eines Verfahrensverzeichnisses gilt.

Wenn erstmalig Verzeichnisse angelegt werden, ist dies nach aller Erfahrung mit einem hilfreichen Klärungsprozess verbunden. Denn stets sind die Verarbeitungszwecke zu definieren, und die Festlegung von Löschfristen gibt Anlass, Daten nicht unüberlegt für alle Ewigkeit auf Datenträgern „verstauben“ zu lassen. Wenn Verzeichnisse angelegt werden, sollte dies Anlass sein, über die Effizienz, Nachvollziehbarkeit und Sinnhaftigkeit der eigenen Datenverwaltung nachzudenken. Dies kann nicht nur dem Schutz von Mandantendaten und der Datensicherheit dienen, sondern auch der Effizienz der Arbeitsabläufe in der Kanzlei.

SCHRITT 3: „GAP ANALYSIS“

Die Verzeichnisse sind der Ausgangspunkt für eine „Lückensuche“, die in den derzeitigen Bemühungen größerer Unternehmen um DSGVO-Konformität „Gap Analysis“ genannt wird.

Jedes einzelne Verfahren muss in der „Gap Analysis“ im Hinblick auf mögliche Schwachstellen überprüft werden. Zu diesen Schwachstellen zählen vor allem:

- **Datensparsamkeit:** Ist die Vorhaltung von Daten und deren Verarbeitung tatsächlich notwendig?
- **Datenrichtigkeit:** Ist gewährleistet, dass beispielsweise Adressdaten stets auf dem neuesten Stand sind, Fehler berichtigt und unrichtige Daten gelöscht werden?
- **Rechtmäßigkeit:** Lässt sich die Datenverarbeitung auf einen der Gründe des Art. 6 Abs. 1 DSGVO stützen? Dient die Datenverarbeitung der Vertragserfüllung? Gibt es Einwilligungen der Betroffenen? Lässt sich die Datenverarbeitung durch eigene „berechtigete Interessen“ oder durch „berechtigete Interessen“ der Mandanten legitimieren?
- **Löschfristen:** Werden Daten gelöscht, sobald sie nicht mehr benötigt werden? Gibt es eine Löschroutine, die eine rechtzeitige Löschung jeweils gewährleistet?
- **Zugriffsrechte:** Haben ausschließlich Mitarbeiter Zugriff zu den Daten, die

die Daten für ihre jeweiligen Aufgaben benötigen?

- Zugangskontrolle: Sind die Rechner in der Kanzlei ausreichend gegen den Zugang durch Unbefugte geschützt?

Am Ende jeder „Gap Analysis“ steht ein Maßnahmenplan mit dem Ziel der möglichst umfassenden Datenschutzkonformität aller Verfahren, für die es ein Verzeichnis gibt.

SCHRITT 4: DATENSICHERHEIT

Art. 32 DSGVO verpflichtet den Datenverarbeiter zur Datensicherheit. „Technische und organisatorische Maßnahmen“ sind zu ergreifen, um die Sicherheit der in der Kanzlei verarbeiteten Personendaten zu gewährleisten.

Folgende Maßnahmen sind unter anderem vorgeschrieben:

- Verschlüsselung: Soweit möglich, sollen personenbezogene Daten verschlüsselt werden. Es empfiehlt sich daher beispielsweise, die Verschlüsselung von E-Mails mit Verschlüsselungsprogrammen zu ermöglichen.
- Stabilität: Die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme ist auf Dauer sicherzustellen. Hierzu bedarf es einer fachkundigen Einschätzung einer IT-Fachfirma oder eines fachkundigen Mitarbeiters.
- Wiederherstellbarkeit: Verarbeitungsprozesse müssen gegen Datenverlust geschützt werden durch eine fachgerechte Datensicherung. Auch hierzu bedarf es der Unterstützung durch IT-Fachleute.
- Regelmäßige Überprüfung: Eine regelmäßige Routineprüfung ist für die Datensicherheit gleichfalls vorgeschrieben.

Dokumentationspflichten werden in der gesamten DSGVO groß geschrieben. Dies gilt gerade auch für die „technischen und organisatorischen Maßnahmen“ der Datensicherheit. Es sollte daher ein Papier geben, das die Bemühungen um solche Maßnahmen und deren Durchführung belegt.

SCHRITT 5: „PAPIERFORM“

Bei der Datenverarbeitung bedienen sich viele Kanzleien der Unterstützung durch Dienstleister aller Art. Dies können IT-Servicefirmen sein oder auch Cloud-Dienstleister für die Textverarbeitung, Terminverwaltung oder Spracherkennung. All diese Verfahren waren bereits nach bisherigem Recht als Auftragsdatenverarbeitung anzusehen mit der Folge, dass es schriftlicher Verträge bedurfte. Nach neuem Recht bleibt dies grundsätzlich so, allerdings werden Anpassungen an bestehenden Verträgen vorzunehmen sein. Sofern noch keine Verträge existieren, sollte ein Vertragsschluss vor dem 25.5.2018 nachgeholt werden.

Zum notwendigen „Paperwork“ gehören auch Datenschutzinformationen. Die Informationspflichten sind nach neuem Datenschutzrecht wesentlich umfangreicher, als dies nach bisherigem Recht der Fall ist. Alle Datenschutzbestimmungen auf Kanzlei-Websites müssen überarbeitet werden. Zudem gelten die Informationspflichten nach neuem Recht nicht nur für Websites, sondern für jede Form der Datenverarbeitung. Daher empfehlen sich allgemeine „Hinweise zur Datenverarbeitung“, die jeder Vergütungsvereinbarung beigefügt werden sollten. Dass sich entsprechende Formulare einbürgern werden, ist sicher.

„Informationspflichten sind nach neuem Datenschutzrecht wesentlich umfangreicher.“

WEITERE SCHRITTE

Selbst aus multinationalen Unternehmen, die mit Millionenbudgets an der DSGVO-Konformität arbeiten, ist zu hören, dass eine solche Konformität bei

weitem nicht zu 100 Prozent erreicht werden wird. Dies ist naturgemäß bei mittelständischen und kleinen Kanzleien nicht anders. Dennoch gibt es auch nach den ersten fünf Schritten noch weitere Maßnahmen zur Datenschutz-Compliance, die realistisch und ratsam erscheinen:

- **Betroffenenrechte:** Neben dem Recht auf Information und den (durch das neue BDSG eingeschränkten) Auskunftsrechten gibt es noch weitere Betroffenenrechte, mit deren Geltendmachung gerechnet werden muss. In der Kanzlei sollte es klare Regeln geben, wie zu verfahren ist, wenn beispielsweise ein (früherer) Mandant sein gesetzliches Recht auf „Datenübertragbarkeit“ nach Art. 20 DSGVO geltend macht und die Herausgabe aller Daten verlangt, die die Kanzlei über ihn gespeichert hat.
- **Meldepflichten:** Nach Art. 33 DSGVO muss jeder Datenschutzverstoß in Zukunft innerhalb von maximal 72 Stunden bei der zuständigen Datenschutzbehörde gemeldet werden. Auch wenn es für Anwälte nach dem neuen BDSG einige Ausnahmen von der Meldepflicht gibt, gilt die Meldepflicht grundsätzlich auch für Anwaltskanzleien. Verliert ein Mitarbeiter sein Dienst-Handy und befinden sich auf dem Handy personenbezogene Daten, kann dies zu einer Meldepflicht führen. Der bloße Verstoß gegen die Meldepflicht kann ein Bußgeld nach sich ziehen.
- **Datenschutzrichtlinien:** Nicht nur zum Umgang mit Datenschutzverstößen sind kanzleiinterne Richtlinien ratsam, die klare Regeln aufstellen zur Datenverarbeitung mit dem Ziel des rechtskonformen Handelns. Art. 24 DSGVO legt die Erstellung derartiger Richtlinien jedenfalls nahe.

Bildquellen: baona/iStock/HÄRTING Rechtsanwälte PartGmbH

ANWÄLTE – FREIWILD FÜR STAATLICHE DATENSCHUTZ- AUF SICHTSBEHÖRDEN?

TEXT: Prof. Dr. Armin Herb

Rechtsanwalt Prof. Dr. Armin Herb, Vorsitzender des BRAK-Ausschusses für Datenschutzrecht, erklärt, warum die Anwaltschaft die Instanz eines eigenen Datenschutzbeauftragten benötigt.

Um die rechtsstaatliche Funktion und Aufgaben der Anwaltschaft zu wahren, ist es mehr denn je notwendig, die nach Art. 51 EU-DS-GVO bestehende Möglichkeit einer sektoralen Datenschutzaufsicht auszuschöpfen. Die BRAK fordert deshalb seit langem die Schaffung einer **eigenen Aufsichtsbehörde für Rechtsanwälte** in Form eines Bundesdatenschutzbeauftragten für die Anwaltschaft. Nur durch ein derartiges **sektorales Kontrollorgan** kann gewährleistet werden, dass die **berufsspezifischen Regelungen** genügend **Berücksichtigung** finden (vgl. z.B. die BRAK-Stellungnahme 2016/41 vom Dezember 2016 sowie König, Sektorale Datenschutzkontrolle bei Rechtsanwälten, Band 21 der BRAK-Schriftenreihe, 2015). Damit würde

vermieden werden, dass staatliche Organe die Datenverarbeitung in **Mandatsbeziehungen** kontrollieren können und damit in das Mandatsgeheimnis eingreifen.

Wer behauptet, die Forderung der BRAK nach einer eingeschränkten Kontrolle sei der „Wunsch von Berufsgeheimnisträgern, aus berufsständischen Überlegungen heraus“ nicht überwacht zu werden (Ehmann/Kranig in: Ehmann/Selmayr, DS-GVO, Art. 90 RN 4), verkennt, dass die Regelungen nicht zum Schutz des Anwaltes, sondern zum Schutz des Mandanten notwendig sind.

„Regelungen sind nicht zum Schutz des Anwaltes, sondern zum Schutz des Mandanten notwendig.“

Das Verhältnis zwischen den datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörden und der Anwaltschaft war in der Vergangenheit selten problemlos. Der ehemalige Berliner Datenschutzbeauftragte glaubte sogar, einen Anwaltskollegen über ein Bußgeldverfahren zu einem Bruch der Verschwiegenheitspflicht zwingen zu können. Erst das Kammergericht hat diesem Spuk ein Ende bereitet (Beschluss vom 20.8.2010, Az.: 1 Ws (B) 51/07 – 2 Ss 23/07 = BRAK-Mitt.2010, 224 mit Anm. Wagner, BRAK-Mitt. 2011, 2 sowie MMR 2010, 864, K&R 2010, 745). Aber auch andere Datenschutz-Aufsichtsbehörden reklamieren für sich die uneingeschränkte Kontrollkompetenz (beispielsweise auch das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht).

Unter der Geltung des jetzigen BDSG konnte man sich auf den Vorrang der berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht, des Anwaltsgeheimnisses, gegenüber den datenschutzrechtlichen Regelungen unter Hinweis auf § 1 Abs. 3 BDSG berufen (so z.B. Bergmann/Möhrle/Herb, Kommentar zum Datenschutzrecht, RN 25 d zu § 1 BDSG). Der jahrelang schwelende Streit zwischen den Anwaltskammern und den Aufsichtsbehörden wurde angesichts der kommenden EU-Regelungen vom Gesetzgeber nie geklärt. Nunmehr gilt ab dem 25. Mai 2018 die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (EU-DS-GVO) und das BDSG2018 wird nur noch ergänzend

gelten. Die Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörden sind umfangreich in den Art. 57 bis 59 EU-DS-GVO geregelt.

So können die Aufsichtsbehörden im Rahmen ihrer **Untersuchungsbefugnisse** nach **Art. 58 Abs. 1** EU-DS-GVO z.B. Informationen anfordern, Überprüfungen vornehmen, Zugang zu allen Daten und Informationen verlangen bis hin zum **Zugang zu den Geschäftsräumen**. Die **Abhilfebefugnisse nach Abs. 2** gestatten es einer Aufsichtsbehörde, nicht nur Hinweise zu geben und Verwarnungen auszusprechen, sondern auch konkrete Anweisungen zu geben, wie bestimmte Verarbeitungen zu erfolgen haben, bis hin zur vorübergehenden oder endgültigen Beschränkung oder dem **Verbot einer Verarbeitung**. Auch die Berichtigung und Löschung von Daten kann verlangt oder die Aussetzung von Übermittlungen in Drittstaaten (z.B. USA) angeordnet werden. Hinzu kommen die Möglichkeiten von Geldbußen nach Art. 83 GG EU-DS-GVO (bis zu 20 Mio. Euro).

Der EU-Gesetzgeber erlaubt durch Art. 90 EU-DS-GVO zwar auch nationale Regelungen zu **Berufsgeheimnissen** und gleichwertigen Geheimhaltungspflichten, aber diese sind nur sehr eingeschränkt und schwer mit dem deutschen verfassungsrechtlichen Verständnis von Aufgaben und Funktionen der Anwaltschaft zu vereinbaren. Glücklicherweise hat der deutsche Gesetzgeber das Problem erkannt und die Möglichkeiten der Öffnungsklausel in Art. 90 ausgeschöpft. Deshalb wurde mit **§ 29 Abs. 3 BDSG2018** eine **Sonderregelung** für die **Befugnisse bei der Datenschutzaufsicht** geschaffen. Art. 90 EU-DS-GVO hat es dem deutschen Gesetzgeber aber nur erlaubt, zwei der umfangreichen Befugnisse der Datenschutzaufsichtsbehörde einzuschränken. Dies betrifft Art. 58 Abs. 1 Ziff. e (Zugang zu allen personenbezogenen Daten und Informationen) sowie Abs. 1 Ziff. f. (Zugang zu den Geschäftsräumen einschließlich aller Datenverarbeitungsanlagen und -geräte). Alle anderen Befugnisse zur Informationseinholung und sämtliche Abhilfebefugnisse nach Art. 58 Abs. 2 EU DS VwGO bleiben bestehen. Damit kann eine Datenschutzaufsichtsbehörde einer Anwaltskanzlei partiell oder ganz bestimmte Verarbeitungen untersagen oder beispielsweise vorschreiben, wie Akten zu führen und wann und wie sie zu berichtigen und zu löschen sind. Sie kann einen Anwalt verpflichten, einen Gegner zu informieren oder keine Datenübermittlung ins außereuropäische Ausland vorzunehmen. Auch die

Bußgeldmöglichkeiten, wie im Fall des Berliner Kammergerichts judiziert, bleiben bestehen.

Denn § 29 Abs. 3 BDSG2018 schränkt nur den Zugang zu Daten und Informationen sowie den Zugang zu den Geschäftsräumen ein. Dennoch wird selbst diese rudimentäre Begrenzung der Eingriffsbefugnisse insbesondere von (ehemaligen) staatlichen Datenschützern heftig kritisiert (z.B. Weichert, DANA 2017, S. 76 ff.). Die Aufgaben einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde werden über den Schutz der betroffenen Mandanten (um diese geht es, nicht um den Anwalt) gestellt. Mit dem weiteren Argument, auch in Krankenhäusern oder Arztpraxen würden ebenfalls sensible Daten verarbeitet, wird die besondere Funktion des Anwaltes im Rechtsstaat beiseite gewischt (Weichert, DANA 2017, S. 76, 79). Selbst in juristischen Kommentaren werden Funktion, Aufgabe und verfassungsrechtliche Gewährleistung der Rechtsanwälte negiert, wenn man mit dem Hinweis auf die Kontrolle der französischen Aufsichtsbehörde über Notare die Kontrolle von Anwälten als rechtmäßig ansieht (Ehmann/Kranig in: Ehmann/Selmayr, DS-GVO, Art. 90 RN 2). Es wird völlig verkannt, dass französische Notare ein öffentliches Amt ausüben und zur Überparteilichkeit verpflichtet sind, während der (deutsche) Rechtsanwalt Interessenvertreter des Mandanten ist (vgl. auch Art. 47 Abs. 2 Satz 2 EU-Grundrechte-Charta).

Zudem ist folgendes zu berücksichtigen: Nach Art. 2 Abs. 2 Ziff. c EU-DS-GVO unterliegt die Datenverarbeitung durch natürliche Personen zur Ausübung persönlicher Tätigkeiten nicht den Regelungen der EU-DS-GVO. Wer also selbst vor Gericht seinen Prozess führt, muss nicht die Kontrolle seiner Datenverarbeitung durch eine staatliche Aufsichtsbehörde fürchten. Geht aber die betroffene Person zu einem Anwalt und lässt sich von ihm vertreten, so erwächst für ihn als Mandant die Gefahr, dass er über die Kontrolle seines Anwaltes selbst mittelbar kontrolliert wird. Damit verschlechtert die Einschaltung eines Anwaltes seine Rechtsposition, womit zugleich ein Verstoß gegen Art. 47 Abs. 2 Satz 2 EU-Grundrechte-Charta vorliegt.

„Datenschutz-Kontrolle kann anlasslos erfolgen.“

Wenn man sich dann noch vergegenwärtigt, dass eine Datenschutz-Kontrolle **anlasslos** und **ohne Vorliegen eines Grundes** geschehen kann und die Aufsichtsbehörden aufgrund ihrer von demokratischen Prozessen abgelösten Unabhängigkeit weder einer Dienst-, Fach- noch Rechtsaufsicht unterliegen, so werden die **Gefahren** der Kontrollmöglichkeiten im Hinblick auf die **Anwaltschaft** offenbar.

Zusammenfassend lässt sich damit feststellen, dass es dringend notwendig ist, dass der Gesetzgeber die BRAO ändert und entsprechend dem Vorschlag der BRAK einen eigenständigen Datenschutzbeauftragten für die Anwaltschaft als unabhängige Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 51 ff. EU-DS-GVO und damit sektorales Kontrollorgan errichtet.

Bildquellen: Scacciamosche/iStock/Kees Hehl Heckmann Anwaltssozietät (Gesellschaft des bürgerlichen Rechts)

MEHR DATEN BRAUCHEN MEHR SCHUTZ: THOMAS KRANIG IM INTERVIEW

Der Präsident des Bayerischen Landesamtes für Datenschutzaufsicht spricht im Interview über die Entwicklung des Datenschutzrechts, Cloud-Computing für Anwälte und worauf es beim Schutz unserer enormen Datenmengen wirklich ankommt.

Herr Kranig, das Thema Datenschutz hat sich mittlerweile zu einem weiten Feld mit hoher Komplexität entwickelt. Was sind aktuell die größten Herausforderungen in Sachen Datenschutzaufsicht?

Je mehr die Digitalisierung zunimmt, desto mehr werden wir gefordert. Also mit anderen Worten: was nicht bei drei auf den Bäumen ist, wird digitalisiert.

Es gibt eine Handvoll Unternehmen, die über eine unvorstellbar große Menge

von Daten verfügen, aber auch Maschinen, die miteinander kommunizieren, Daten austauschen und nicht zuletzt haben und produzieren wir alle mit unseren stationären und mobilen Endgeräten eine enorme Mengen an Daten. Fast alle diese Daten sind personenbezogen und führen damit zur Anwendung des Datenschutzrechts. In rechtlicher Hinsicht befinden wir uns im letzten Drittel der Umsetzungsphase zum neuen Recht, der EU-Datenschutz-Grundverordnung. Die größte Herausforderung für uns als Datenschutzaufsicht ist, dass wir einerseits das geltende Recht nicht aus den Augen verlieren dürfen, andererseits aber viele Unternehmen von uns wissen wollen, wie das neue Recht zu verstehen ist bzw. wie wir es zu vollziehen gedenken – und in vielen Bereichen wissen wir es selbst noch nicht.

Seit 2011 sind Sie Präsident des Bayerischen Landesamtes für Datenschutzaufsicht. Welche Aufgaben sind damit verbunden und was genau ist der Unterschied zwischen Ihrer Behörde und dem Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz?

Das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA) ist die in Bayern zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde für den nicht-öffentlichen Bereich. Wir kontrollieren bei Banken, Versicherungen, Handelsgeschäften, privaten Krankenhäusern, Vereinen, Verbänden und auch bei Privatpersonen, die Daten nicht nur im privaten persönlichen Bereich nutzen, sondern sie zum Beispiel ins Internet stellen, ob die Vorschriften des Datenschutzes eingehalten werden. Nach dem statistischen Jahrbuch für Bayern sind wir für etwa 700.000 Stellen die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde. Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz (BayLfD) ist für die Kontrolle der öffentlichen Stellen in Bayern, der Ministerien, Landratsämter, Gemeinden oder öffentlichen Krankenhäuser zuständig. Für den Bereich der Rechtsanwaltschaft bedeutet dies zum Beispiel, dass wir für die Kontrolle der Einhaltung des Datenschutzes bei Rechtsanwälten zuständig sind und der BayLfD dies bei der Rechtsanwaltskammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts macht.

Nehmen wir mal an, Ihre Behörde entdeckt einen Datenschutzverstoß. Welche Maßnahmen können bzw. dürfen Sie in diesem Fall ergreifen?

Leider entdecken wir ziemlich viele Datenschutzverstöße. Mehr als die Hälfte

der 1400 Beschwerden, die wir pro Jahr bekommen, stellen sich nach unserer Überprüfung als Datenschutzverstoß heraus. Wir haben dann die Möglichkeit, die verantwortlichen Stellen, die mit personenbezogenen Daten Dritter umgehen, durch Anordnungen oder Bußgeldbescheide zu zwingen, das Recht einzuhalten. Wir können es aber auch, was wir derzeit noch in den meisten Fällen machen, bei einer Belehrung oder Verwarnung belassen. Anders ist die Situation derzeit noch im öffentlichen Bereich. Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz kann nach dem derzeit geltenden Recht nur Beanstandungen, aber keine hoheitlichen Zwangsmaßnahmen aussprechen.

Was hat Sie motiviert, sich dem Thema Datenschutz anzunehmen?

Ich habe in meinem beruflichen Leben schon ziemlich viele unterschiedliche Stationen hinter mir. Die ersten vier Jahre habe ich Grundstücke um München herum und in Richtung Niederbayern gekauft, damit Autobahnen gebaut werden können. Dann durfte ich mich drei Jahre um die öffentliche Sicherheit und anschließend vier Jahre um das Baurecht im Landkreis Aschaffenburg kümmern. Der Freistaat Bayern hat mir danach im Rahmen einer Beurlaubung die Chance gegeben, einige Jahre im Medienbereich in der Privatwirtschaft tätig zu sein. Nach zwei Jahren Planfeststellung bei der Regierung von Mittelfranken bin ich dann mit einer 13-jährigen Tätigkeit im Verwaltungsgericht Ansbach etwas zur Ruhe gekommen. Als mir dann aber die Leitung und der Aufbau einer neuen Behörde angeboten wurde, die aufgrund eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs, wonach die Datenschutzaufsicht auch im nicht-öffentlichen Bereich völlig unabhängig sein muss, geschaffen werden musste, habe ich zugesagt und das schöne Richteramt aufgegeben. Was Datenschutz tatsächlich bedeutet und wie sich dieses Rechtsgebiet, das in fast alle anderen Rechtsgebiete hineinreicht, im täglichen Vollzug anfühlt, war mir damals auch nicht ansatzweise bewusst.

Auch Rechtsanwälte kommen tagtäglich und in verschiedenen Konstellationen mit dem Datenschutz in Kontakt, sei es bei der Zusammenarbeit mit Mandanten oder auch im Umgang mit Mitarbeitern aus der eigenen Kanzlei. Wo sehen Sie hier die größten Risikofaktoren? Und kann man wirklich alle Gefahren ausschließen?

Rechtsanwälte sind ja nicht nur durch das Datenschutzrecht, sondern auch durch ihre Berufsordnung und insbesondere das Strafgesetzbuch zur Geheimhaltung personenbezogener Daten verpflichtet. Die Einhaltung des Datenschutzes im Sinne des Umgangs mit personenbezogenen Daten ist deshalb ein elementarer Bestandteil der Ausübung des Rechtsanwaltsberufs. Beschwerden haben wir in diesem Bereich fast nie. Bei der Frage der Datensicherheit sieht es etwas anders aus. Themen, die sich darauf beziehen, wie sicher die Kommunikation mit den Mandanten erfolgt, wie sicher die Speicherung der Daten ist, wer auf welche Daten in der Kanzlei zugreifen darf, wann Daten gelöscht werden oder auch die Frage, wie Papier oder sonstige Datenträger entsorgt werden, tauchen häufiger bei uns auf. Alle Gefahren kann man sicherlich nicht ausschließen, was aber nicht dazu verleiten sollte, sich deswegen um die Fragen der Datensicherheit gar nicht zu kümmern.

Sprechen wir in diesem Zusammenhang mal über das Thema Cloud-Computing. Die Möglichkeit, Daten im virtuellen Raum zu speichern und mit anderen mobilen Endgeräten zu synchronisieren, erleichtert natürlich auch die Arbeit von Anwälten. Doch welche Fallstricke lauern in der „Wolke“ und wie kann man seine Informationen am besten schützen?

Bei einem Cloud-Anbieter liegen enorme Datenmengen von sehr vielen Kunden. Dies kann Begehrlichkeiten von Seiten des Anbieters (Stichwort: Zweckänderung der Daten), von staatlichen Stellen (z.B. Geheimdienste) und Cyberkriminellen wecken. Eine effektive Überprüfung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Eindämmung der Risiken kann zumindest bei Anbietern außerhalb Europas nur begrenzt stattfinden, da der Zugang zu den Räumlichkeiten sowie der Software kaum möglich ist. Es bleibt abzuwarten, welchen Stellenwert die genehmigten Zertifizierungen unter der DS-GVO ab Mai 2018 einnehmen werden. Auch darf nicht vergessen werden, dass bei der Auslagerung von Geschäftsprozessen an einen Cloud-Anbieter eine hohe Abhängigkeit bezüglich der Verfügbarkeit entsteht. Rechtsstreitigkeiten, ein defektes Tiefseekabel oder schlicht die Insolvenz des Cloud-Anbieters können zu erheblichen Problemen für den Geschäftsbetrieb und damit auch der Sicherstellung der Verfügbarkeit der Systeme und Betroffenenrechte führen.

Womit müssen Anwälte seitens des Bayerischen Landesamtes für Datenschutzaufsicht rechnen, wenn sie den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung nicht gerecht werden?

Grundsätzlich sind Anwälte im Sinne des Datenschutzrechts „verantwortliche Stellen“, so wie andere auch, und müssen bei festgestellten Verstößen mit Anordnungen oder Bußgeldern rechnen. Ich sagte „grundsätzlich“, weil bei Anwälten doch einiges anders ist, als bei anderen Stellen. Wir respektieren das Anwaltsgeheimnis jedenfalls insoweit, dass wir in keinem Fall in Mandantenakten hineinschauen. Dies bedeutet auch, dass wir in den meisten Beschwerdefällen, die Anwälte betreffen, nicht tätig werden. Diese Beschwerdefälle betreffen nämlich ganz überwiegend die Geltendmachung von datenschutzrechtlichen Auskunftsansprüchen beim gegnerischen Rechtsanwalt. Das heißt, ein Kläger oder Beklagter möchte – mit unserer Hilfe – vom Rechtsanwalt der Gegenpartei im Wege eines datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruchs wissen, über welche Daten der Rechtsanwalt der Gegenpartei verfügt und woher er sie hat. Ein derartiger Anspruch ergibt sich für uns aus dem Datenschutzrecht nicht, sodass wir insoweit auch nicht tätig werden.

Dass im Übrigen die Bundesrechtsanwaltskammer die Auffassung vertritt, dass staatliche Datenschutzbehörden für Rechtsanwaltskanzleien überhaupt nicht zuständig sind, sehen wir und auch, die mit den entsprechenden Streitfällen befassten Gerichte, so nicht. Wie sich die Situation ab Mai 2018, wenn die Datenschutz-Grundverordnung und auch das neue Bundesdatenschutzgesetz wirksam werden, gestalten wird, bleibt abzuwarten.

Sie sagten eingangs, dass Sie auch Beschwerden und teils komplizierte Fallgestaltungen bearbeiten. Wie können wir uns diese Beschwerden vorstellen? Aus welchen Bereichen oder Branchen kommen und was beinhalten sie?

Wir haben pro Jahr etwa 1.400 Beschwerden. Die meisten Beschwerden stammen aus dem Bereich der Videoüberwachung. Nicht alle Kameras, die es bei Aldi, Lidl, Norma & Co. für unter 100 EUR gibt, werden dafür eingesetzt, zulässigerweise das eigene Grundstück zu überwachen sondern auch –

datenschutzrechtlich unzulässig – festzuhalten, was die Nachbarschaft so treibt. Beschwerden im Zusammenhang mit der Nutzung des Internets oder auch aus dem Bereich der Werbung (Werbung trotz Verbots oder per Mail ohne Vorliegen der dafür erforderlichen Einwilligung) folgen auf den nächsten Plätzen. Alle Beschwerden beinhalten den mehr oder weniger deutlich artikulierten Vorwurf, dass die verantwortliche Stelle mit den personenbezogenen Daten der Beschwerdeführer unzulässig umgeht. Abgesehen von ganz wenigen Fällen, bei denen wir uns sofort zu einer Beurteilung der Fallgestaltungen und Beantwortung der Beschwerde in der Lage sehen, holen wir grundsätzlich eine Stellungnahme ein und bewerten dann den Umgang mit den personenbezogenen Daten der Beschwerdeführer. Das Spannende und auch Herausfordernde daran ist, dass Datenschutz ein Querschnittsrechtsgebiet ist und deshalb Beschwerden aus allen Lebensbereichen zu uns kommen, die uns zwingen, auch in den entlegensten Rechtsgebieten zu suchen, ob es dort vielleicht eine Rechtsgrundlage für den Umgang mit personenbezogenen Daten geben könnte. Eine Situation, mit der auch Rechtsanwälte, die sich nicht auf ein sehr enges Rechtsgebiet spezialisiert haben, täglich umgehen müssen.

Ein Fall, der Sie in Ihrer bisherigen Amtszeit besonders bewegt hat. Gibt es da einen?

Ja, den gab es. Wir hatten einem selbst ernannten Hilfssheriff, der durch Übersenden von zahlreichen Anzeigen und Videomaterial der Polizei seine Hilfe aufgedrängt hat, verboten, mit seiner Dash-Cam, alles was ihm vor die Linse kam, aufzunehmen und diese Daten dann ohne Einwilligung der Betroffenen an Dritte weiterzugeben. Seine dagegen beim Verwaltungsgericht erhobene Klage hatte zwar aus formalen Gründen Erfolg, die materiell-rechtlichen Aussagen des Gerichts in dem Urteil, die unsere Auffassung voll und ganz unterstützt haben, waren und sind aber nach wie vor wegweisend für die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zu diesem Themenkomplex.

1977 trat die erste Fassung des Bundesdatenschutzgesetzes in Kraft. Was hat sich seitdem getan? Welche entscheidenden Meilensteine gab es in der Entwicklung des Datenschutzrechts?

1977 war eine Zeit, in der die elektronische Datenverarbeitung im Wesentlichen durch Großrechner in Rechenzentren großer Unternehmen erfolgt ist. PCs, Handys oder Tablets wie wir sie heute kennen, gab es nicht, die Gründung von Google erfolgte erst 22 Jahre, die von Facebook erst 37 Jahre später. Digitalisierung steckte in den Kinderschuhen. Bezogen auf den Datenschutz bedeutete dies, dass man insbesondere sicherstellen musste, dass niemand in die Rechenzentren rein kommt, aber sonst schon fast nichts. Wenn wir heute einerseits auf das exponentiell gestiegene Datenvolumen und andererseits auf die Verfügbarkeit und Verknüpfbarkeit dieser Daten für fast alle von uns an fast jedem Ort der Welt schauen, kann man sich vorstellen, welche Veränderungen innerhalb kurzer Zeit eingetreten sind und welche Anforderungen an den datenschutzkonformen Umgang mit diesen personenbezogenen Daten und insbesondere an die Datensicherheit zu stellen sind.

Kann man hier sogar von einem Rollenwandel sprechen?

Ich denke, man kann ganz sicher von einem Rollenwandel sprechen. Zu Beginn der elektronischen Datenverarbeitung gab es wenige Stellen, die eine überschaubare Anzahl von Daten von uns verarbeitet haben. Man kann sich das vielleicht dadurch bewusst machen, wenn man die (wenigen) Daten betrachtet, die im Rahmen der Volkszählung im Jahr 1983 von den Bundesbürgern erhoben werden sollten und die damals zu massenhaften Demonstrationen geführt haben. Heute ist es so, dass wir alle mit unseren Smartphones, Tablets und auch PCs Daten in einem größeren Umfang und mit leistungsfähigeren Geräten verarbeiten, als dies in ganzen Rechenzentren der früheren Jahre möglich war. Bezogen auf den Rollenwechsel bedeutet dies aber auch, dass wir alle nunmehr nicht nur betroffene Personen sind, mit deren personenbezogenen Daten umgegangen wird, sondern gleichermaßen auch verantwortliche Stellen, die mit personenbezogenen Daten der anderen umgehen. Wir machen das nicht immer zulässig, wenn wir Bilder von Dritten ohne deren Einwilligung auf Facebook posten oder wenn wir beim Nutzen von WhatsApp permanent alle Kommunikationsdaten von unserem Endgerät an WhatsApp bzw. Facebook übermitteln, ohne diejenigen um ihr Einverständnis gefragt zu haben, deren Daten wir in unseren Kontakten gespeichert haben. Datenschutz ist nicht mehr nur etwas, was die anderen machen müssen, sondern wir alle.

**Die nächste Änderung im deutschen Recht steht bereits vor der Tür:
Ab 2018 wird die neue EU Datenschutz Grundverordnung wirksam.
Welche Bedeutung hat das für unser Rechtssystem? Und wie wirkt sich
das neue Gesetz auf Ihre Arbeit aus?**

Selbst wenn tragende Grundsätze des Datenschutzrechts, wie das „Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“, das heißt, dass man mit personenbezogenen Daten nicht umgehen darf, es sei denn, man hat eine Einwilligung oder es gibt eine Rechtsgrundlage dafür, nach wie vor gelten, betrachte ich das kommende Datenschutzrecht als einen gewaltigen Einschnitt und eine Paradigmenwechsel. Wir haben dann, weil Rechtsgrundlage eine Verordnung und keine Richtlinien mehr ist, einen unmittelbar geltenden und in der ganzen EU einheitlichen Rechtsrahmen, der von uns auch so vollzogen werden muss, dass der Vollzug auch in anderen Mitgliedstaaten als akzeptabel angesehen werden kann. Lassen Sie mich das am Beispiel der Videoüberwachung erläutern, was ich meine: Wir haben zur datenschutzrechtlichen Beurteilung der Videoüberwachung in Zukunft nur mehr die gesetzliche Vorgabe, dass die Interessen des Verantwortlichen (Kamerabetreibers) mit den Rechten und Freiheiten der betroffenen Personen abgewogen werden müssen. Wenn Sie sich vor Augen halten, dass Sie in London, was dort scheinbar niemanden stört, fast keinen Schritt in der Öffentlichkeit machen können ohne gefilmt zu werden und sich dagegen die Diskussionen in Deutschland oder auch in Österreich um die Videoüberwachung im öffentlichen Bereich anschauen, wird es eine gewaltige Herausforderung werden, hier einheitliche Maßstäbe zu finden. Im Übrigen sehe ich in dem neuen Recht auch einen Paradigmenwechsel dahingehend, dass jeder, der mit personenbezogenen Daten umgeht, der Datenschutzaufsicht jederzeit nachweisen können muss, auf welcher Rechtsgrundlage er das macht und dass er auch die technischen Sicherheitsmaßnahmen einhält. Da fast jeder Verstoß gegen die Datenschutz-Grundverordnung auch einen Bußgeldtatbestand darstellt und der Bußgeldrahmen auf bis zu 20 Millionen oder 4 % des Weltjahresumsatzes eines Unternehmens festgelegt wurde, wird und muss sich im Datenschutz einiges bewegen.

**Wie handhaben Sie Cloud-Computing, Onlinebestellungen & Co.
privat?**

Ich fahre nicht mit der Pferdekutsche, während andere mit dem Auto unterwegs

sind. Ich nutze das Internet intensiv, um mich zu informieren, aber auch gelegentlich etwas zu bestellen. Dabei achte ich darauf, dass die Verbindung verschlüsselt ist und mein Vertragspartner möglichst in Deutschland, jedenfalls aber in der EU sitzt. Beim Herunterladen von Apps prüfe ich, ob die Berechtigungen, die die App für ihre Dienste einholt, erforderlich scheinen. Ich nutze E-Mail und auch einen Cloud-Service eines deutschen Anbieters. Dafür muss ich zwar den Gegenwert von etwa einer Tafel Schokolade pro Jahr bezahlen, bin dafür aber sicher, dass mit meinen Daten nichts gemacht wird, außer gut auf sie aufzupassen.

Das heißt Datensparsamkeit - ja oder nein?

Datensparsamkeit bedeutet für mich, dass ich insbesondere im Internet nur die Daten von mir preisgebe, die ich preisgeben will oder preisgeben muss, um bestimmte Gegenleistungen zu bekommen. Datensparsamkeit bedeutet auf der anderen Seite, dass Unternehmen nur die Daten erheben und verarbeiten dürfen, die sie für die Erfüllung eines legitimen Zwecks benötigen. Die Nutzung des Internets bedeutet nicht automatisch, dass man sich nicht datensparsam verhält.

Das Datenschutzgrundrecht gewährleistet, so hat es uns das Bundesverfassungsgericht ins Stammbuch geschrieben, die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen. Einen sehr großen Beitrag zum Datenschutz können wir selbst leisten, wenn wir noch viel öfter unser Hirn einschalten, bevor wir Informationen über uns in die Welt hinaus posten. Alle Daten, die wir nicht preisgeben, können auch nicht missbraucht werden. Deshalb: einen besseren Datenschutz als Datensparsamkeit gibt es nicht.

Bildquellen: stevanovicigor/iStock/Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht

RECHTSANWALTSAUSTAUSCH CHINA – DEUTSCHLAND

TEXT: Rechtsanwalt Prof. Dr. Jan Bockemühl,
Rechtsanwalt Dr. Thomas Kuhn

Ein Bericht aus dem Land der Mitte

In Chifeng, einer 4,6-Millionen-Stadt im Südosten der autonomen Region der Inneren Mongolei, fand vom 15. – 22. Juli 2017 der diesjährige Austausch zwischen sechs chinesischen und sechs deutschen Rechtsanwälten im Rahmen des Deutsch-Chinesischen Rechtsstaatsdialogs statt.

Bei seinem Staatsbesuch in der Volksrepublik China im November 1999 schlug Gerhard Schröder eine Vereinbarung über einen Rechtsstaatsaustausch beider Länder vor. Diese Vereinbarung wurde am 30. Juni 2000 unterzeichnet. In der Folge fanden regelmäßig bilaterale Symposien und Arbeitstreffen statt. Die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit GmbH (GIZ) führt in Kooperation mit der Robert Bosch Stiftung und der Bundesrechtsanwaltskammer nun seit 2015 einen Rechtsanwaltsaustausch

China – Deutschland durch: Jeweils sechs chinesische Rechtsanwälte, die von der All Chinese Lawyers Association (ACLA) ausgewählt werden, und sechs deutsche Kollegen, durch eine Ausschreibung ermittelt und bis auf einen Zuschuss durch die GIZ selbstzahlend, treffen sich zu einem „gemeinsamen Austausch auf Augenhöhe“, um unterschiedliche Themen in einem Symposium zu diskutieren. In diesem Jahr stand das Strafprozessrecht inklusive des Berufsrechts auf dem Programm, erstmals nicht in Peking, sondern „in der Provinz“, in Chifeng.

Von deutscher Seite haben Dr. Annika Dießner (Berlin), Anja Kollmann (München), Petra Makalowski (Essen), Wolfgang Kistler (Freising), Dr. Thomas Kuhn (München) und Jan Bockemühl (Regensburg) die Reise ins „Land der Mitte“ angetreten. Die Delegation wurde von den Rechtsanwältinnen Kei-Lin Ting-Winarto (BRAK) und Vanessa Egert (GIZ) sowie Oliver Radtke (Robert-Bosch-Stiftung) begleitet. Auch Frau Ministerialdirektorin Marie Luise Graf-Schlicker (BMJV) nahm an Teilen des Programms und am abschließenden Symposium teil. Die deutsche Delegation wurde die gesamte Zeit durch die fantastische Dolmetscherin für die chinesische Sprache Nan Wu (Tostedt) begleitet.

Die sechs deutschen Kolleginnen und Kollegen hatten sich in Peking getroffen und die Stadt erkundet, bevor der offizielle Teil des Programms am Abend des 15. Juli am Flughafen von Peking zum gemeinsamen Flug in die Innere Mongolei nach Chifeng begann. Durch Vertreter der ACLA wurde die Delegation am Flughafen von Chifeng mit einer einzigartigen Freundlichkeit begrüßt.

Vor dem Fachprogramm fand ein Trip in das nahegelegene Ulan Buh Grassland auf dem Programm. Gemeinsam mit den chinesischen Kollegen wurde diese – bis zu 1800 Meter hohe – Steppenlandschaft erkundet. Bei einem mongolischen Mittagessen mit traditioneller Tanzeinlage und anschließendem Pferdereiten wurden erste „bilaterale Kontakte“ geknüpft.

Im Wanda Realm Hotel von Chifeng startete am Montag das Fachprogramm. Nach der durch drei Fernsehteams begleiteten offiziellen Eröffnung durch den

Vizepräsidenten der ACLA, Herrn Jiang, den stellvertretenden Bürgermeister der Stadt Chifeng, Herrn Dong, den Vorsitzenden der Anwaltsvereinigung der Inneren Mongolei, Herrn Babu, den Projekt Manager der Robert Bosch Stiftung, Herrn Radtke, Frau Rechtsanwältin Ting-Winarto, Geschäftsführerin der BRAK und Dr. Schlichte von der GIZ, begann der erste Workshop. Die Rechtsanwälte Qingsong Zhang (Peking) und Dr. Thomas Kuhn (München) hielten ihre Impulsreferate zum Thema „Der Beruf des Strafverteidigers und aktuelle Entwicklungen in der Strafverteidigerbranche“. Von chinesischer Seite war von besonderem Interesse, dass dort die Anwaltszulassung jährlich „verlängert“ werden muss und bei der Verlängerung auch die „Entwicklung des Anwalts“ Einfluss haben kann! In der anschließenden angeregten Diskussion zeigten sich die chinesischen Teilnehmer sehr gut informiert und interessierten sich insbesondere auch für die in Deutschland existierenden Interessenvertretungen von Strafverteidigern, namentlich den Strafverteidigerorganisationen.

Nachmittags wurde dann der „Chifeng Intermediate People´s Court“ besucht. Die Delegation war die erste ausländische, die dem Gericht einen Besuch abstattete. Dementsprechend groß war auch das Interesse der (lokalen) Medien. Von besonderem Interesse war die hohe technische Ausstattung des Gerichts. An computergestützten Terminals kann sich jeder Bürger mittels seines Personalausweises über den Stand seines Verfahrens informieren. Auch wird jede Hauptverhandlung live im Internet übertragen. In jedem Prozess wird ein Wortprotokoll geführt! Die zusätzliche audiovisuelle Aufzeichnung der gesamten Hauptverhandlung dient der Kontrolle des Protokolls. Im Anschluss an die Besichtigung des großen Sitzungssaales wurde mit den Vertretern der lokalen Justizbehörden angeregt diskutiert.

Am zweiten Tag standen zwei Workshops auf dem Programm. Vormittags führten die Rechtsanwältinnen Petra Makalowski (Essen) und Zheng (Peking) mit ihren Referaten in das Thema „Ablauf und Voraussetzungen des Hauptverfahrens“ ein. Nachdem in China keinerlei Recht auf Akteneinsicht im Ermittlungsverfahren existiert, findet eine wirkliche Auseinandersetzung mit den Tatvorwürfen erst im gerichtlich anhängigen Verfahren statt, dem nicht selten eine in Monaten bemessene Untersuchungshaft vorausgeht. In einem sog. Vorgespräch werden die Weichen für die spätere Hauptverhandlung gestellt. In diesem Vorgespräch ist auch die Verteidigung gehalten, ihre

Beweismittel darzulegen.

Nachmittags hielten Rechtsanwältin Liu (Peking) und Rechtsanwältin Dr. Dießner (Berlin) ihre Referate zu dem Thema „Taktik des Strafverteidigers in den Verfahrensabschnitten“. Frau Liu offenbarte hier die Bemühungen der Verteidigung, die fehlende Aktenkenntnis während des Ermittlungsverfahrens durch anderweitige „taktische Raffinessen“ zu kompensieren, während Dr. Annika Dießner die unabdingbare schnellstmögliche Akteneinsicht und den unüberwachten Verteidigerverkehr hervorhob.

Das Thema „Verständigung im Strafverfahren“ stand am dritten Tag im Fokus. Rechtsanwalt Prof. Dr. Jan Bockemühl (Regensburg) und Rechtsanwalt Weihao Hu (Innere Mongolei) widmeten sich dem Thema aus deutscher und chinesischer Sicht. Bockemühl stellte zunächst die Regelungen des Verständigungsgesetzes vor und führte dann zu den Problemen über. Insbesondere die Möglichkeit einer „Konsensfalle“ war der chinesischen Seite bisher unbekannt. Kollege Hu zeigte auf, dass es eine gesetzliche Kodifikation des „Deals“ in China nicht gibt, aber eine Regelung einer Verständigung überwiegend als „Chance der Verteidigung“ begriffen werde. Eine emotionale Diskussion entwickelte sich, bei der auch die kontroversen Standpunkte in Deutschland offensichtlich wurden.

Am vierten Tag stand „Die Rolle des Opfers im Strafprozess“ auf dem Programm. Rechtsanwalt Shuai Zhu (Shanxi) und Rechtsanwalt Wolfgang Kistler (Freising) boten jeweils Einblicke in die Rechte von Geschädigten im Strafprozess. In der anschließenden Diskussion wurde deutlich, dass die Rolle des Opfers im Strafverfahren jeweils auch den Gesellschaftswandel widerspiegelt und in keinem Fall der Beschuldigte aus den Augen verloren werden darf. Anschließend wurde eine „Education base of juvenile law“ besucht. Der ursprünglich geplante Besuch einer Jugendjustizvollzugsanstalt war leider abgesagt worden. So wurde eine eher skurril anmutende Erziehungseinrichtung für Schüler, in der die Auswirkungen von Kriminalität auf Jugendliche überdeutlich bzw. verzerrt dargestellt wurden, besichtigt.

Der fünfte und letzte Tag der Workshops war dem Thema „Jugendstrafrecht“ gewidmet. Rechtsanwältin Anja Kollmann (München) und Rechtsanwältin Xiaomei Lu (Chifeng) zeigten die jeweiligen Besonderheiten des Jugendstrafrechts auf. Von chinesischer Seite wurde betont, dass bei Jugendlichen die Todesstrafe nicht verhängt werden darf. Nachmittags wurde dann die „Criminal Law Firm Dachuan“ in Chifeng besichtigt. Eine Kanzlei, die 2011 als beste Kanzlei Chinas ausgezeichnet wurde, und deren Rechtsanwälte, soweit sie der Partei angehörten, als Parteiuntergliederung vielfältige Ehrungen erfahren hatten.

Am Samstag wurde dann der Austausch mit einem Abschluss Symposium beendet. Das Symposium stand für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, aber auch Vertreter der Justiz- und Verwaltung offen. Teilweise reisten die Teilnehmer dafür über 750 km zum Veranstaltungsort an. Im vollständig besetzten Konferenzraum fanden vormittags Grundsatzreferate unter der Moderation von Rechtsanwalt Qingsong Zhang (Peking) statt. RA Prof. Dr. Jan Bockemühl referierte über „Defizite im deutschen Strafprozess“. Anschließend hielten dann die beiden Strafverteidigerinnen Ling Liu und Zheng Chang (beide Peking) Referate zu verschiedenen Bereichen der Verteidigung in China, u.a. zur Geltendmachung von Beweisverwertungsverböten.

Nach dem gemeinsamen Mittagessen fand anschließend unter der Moderation von Frau Ministerialdirektorin Graf-Schlicker vom BMJV eine Abschlussdiskussion statt. Auf dem Podium diskutierten jeweils zwei Teilnehmer ihre Eindrücke aus den Workshops. Für China waren dies Qingsong Zhang und Shuai Zhu sowie für Deutschland Dr. Annika Dießner und Dr. Thomas Kuhn.

Etwas wehmütig gingen die Wege anschließend auseinander. In der Woche hatte nicht nur ein sehr intensiver und vor allem offener Dialog stattgefunden, sondern es hatte sich so etwas wie Freundschaft unter den Teilnehmern entwickelt. Die Reise in die Innere Mongolei hat sich für alle Seiten mehr als gelohnt.

Bildquellen: Rechtsanwalt Prof. Dr. Jan Bockemühl

MELDUNGEN AUS DER KAMMER



AKTUELLES ZUM BEA: VON DER BEA-KARTEN-BESTELLUNG BIS ZUR MANDANTENKOMMUNIKATION

Ab dem 01.01.2018 gilt die passive Nutzungspflicht - was sollte man bis dahin unbedingt noch tun?

§ 31a VI BRAO sieht ab dem Jahresbeginn 2018 die passive Nutzungspflicht vor. Das bedeutet, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das besondere elektronische Anwaltspostfach zur Kenntnis nehmen müssen. Wer bislang noch nicht im Besitz einer beA-Karte ist, sollte – auch aufgrund der zeitlichen Komponente von Produktion und Auslieferung – daher schnellstmöglich aktiv werden. Die beA-Karten können bei der Bundesnotarkammer (<https://bea.bnotk.de>) unter

Angabe der persönlichen Antragsnummer/SAFE-ID bestellt werden. Die BRAK empfiehlt, wenigstens auch eine beA-Karte für eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter aus der eigenen Kanzlei zu bestellen. So ist es möglich, dass die Abholung und der Versand von digitalen Dokumenten über das beA auch von gut ausgebildeten Assistenzen übernommen werden können.

Um das beA nutzen zu können, ist außerdem eine Erstregistrierung erforderlich. Um sich frühzeitig mit dem Postfach vertraut zu machen, wird empfohlen, die Erstregistrierung so bald wie möglich vorzunehmen. Die BRAK hat dazu eine aktualisierte Broschüre herausgegeben, die das besondere elektronische Anwaltspostfach und den Erstregistrierungsprozess erklärt.

Die Informationsbroschüre „Gestatten, beA“ kann [hier](#) zum Download abgerufen werden.

Was tut sich in der technischen Entwicklung des beA?

Der elektronische Rechtsverkehr lebt von einer ununterbrochenen Dynamik. So wird auch das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) laufend technisch weiterentwickelt und mit der Einführung neuer Funktionen noch enger auf die Bedürfnisse seiner Anwender zugeschnitten.

Neben einer verbesserten Rechteverwaltung, individuell konfigurierbaren Sichten auf Ordner im beA-Postfach, dem Versand an mehrere Empfänger zugleich und einer neuen Funktion zur Signaturprüfung ist es seit Juni 2017 nun auch möglich, über das beA Nachrichten mit sogenannten EGVP-Bürgerpostfächern (Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach) auszutauschen. Das bedeutet für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, zukünftig nicht nur mit Gerichten und Behörden, sondern auch mit Mandanten über ihr beA kommunizieren zu können. Die Bundesrechtsanwaltskammer in Berlin informierte in diesem Zusammenhang erst kürzlich darüber, was Privatpersonen und Unternehmen für die Kommunikation mit dem beA ihres Anwalts benötigen und warum bei der Nutzung des beA ein Virenschutz unerlässlich ist.

Bereits seit etwa zehn Jahren können Bürger und Unternehmen mithilfe des EGVP-Classic-Clients, der jedoch nur noch bis Ende des Jahres 2017 zur Verfügung stehen wird, sicher mit Behörden kommunizieren. Darüber hinaus kann auch auf alternative Drittprodukte zurückgegriffen werden. Sie sind auf den EGVP-Webseiten aufgeführt und ermöglichen damit auch weiterhin, dass sich Privatpersonen und Unternehmen mit Teilnehmern am elektronischen Rechtsverkehr austauschen können. Des Weiteren weist die BRAK alle beA-Nutzer ausdrücklich darauf hin, eigenverantwortlich auf die Verwendung eines aktuellen Virenschutzes zu achten und damit sicherzustellen, dass angehängte Dateien automatisch auf einen möglichen Virenbefall geprüft werden.

ALLES IM BLICK – DER NEUE FORTBILDUNGS-NEWSLETTER

Monat für Monat bietet die Rechtsanwaltskammer München ein umfassendes und inhaltlich breit gefächertes Seminarangebot, das sich sowohl an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als auch an Kanzleimitarbeiter richtet. Allein im vergangenen Jahr nahmen mehr als 7.100 Mitglieder an insgesamt 200 Abendveranstaltungen und 35 Online-Seminaren teil.

Um diese Veranstaltungspalette noch transparenter zu gestalten und den Zugang zum Seminarangebot zu erleichtern, bietet die Rechtsanwaltskammer einen neuen, monatlichen Fortbildungs-Newsletter an.

Die Mitglieder der Kammer München erhalten damit regelmäßig einen Überblick über das gesamte Fortbildungsprogramm der Rechtsanwaltskammer, d.h. über aktuelle Seminare aus den juristischen Fachgebieten sowie Mitarbeiter- und allgemeine Seminare. Die erste Ausgabe des Fortbildungs-Newsletters erschien bereits im Juli 2017 und wird seitdem, immer zum Monatsende, an die Mitglieder der Kammer München versendet. Alle bisherigen Newsletter können jederzeit auf der Kammer-Website eingesehen werden.

Die aktuelle Ausgabe des Fortbildungs-Newsletters finden Sie [hier](#).

Wer diesen zusätzlichen Service nicht wünscht, kann den Newsletter jederzeit abmelden.

DOZENTEN FÜR REFERENDARAUSBILDUNG GESUCHT

Sie haben Freude an der Vermittlung von anwaltspezifischem Fachwissen, Nachwuchsförderung liegt Ihnen am Herzen und die Möglichkeit, sich über die Kanzleitätigkeit hinaus zu engagieren, weckt Ihr Interesse?

Für die Juristenausbildung – insbesondere die Rechtsanwaltsstation – ist die Rechtsanwaltskammer München auf der Suche nach Kolleginnen und Kollegen, die vornehmlich Interesse an einer Dozententätigkeit im Fachgebiet „Verwaltungsrecht“ haben und die Ausbildung mit ihrem Einsatz unterstützen wollen.

Gesucht werden Dozenten für den Einführungskurs, in dem Referendare in die zivil-, straf- und verwaltungsrechtliche Praxis des Anwaltsberufs eingearbeitet und – zur Vorbereitung auf das Examen – „anwaltstypische“ Examensklausuren mit ihnen besprochen werden.

Der Einführungskurs findet zweimal jährlich, zum Beginn der jeweiligen Rechtsanwaltspflichtstation, statt und wird von der Rechtsanwaltskammer München in Zusammenarbeit mit dem Landesjustizprüfungsamt zur Unterstützung und Vorbereitung der praktischen Ausbildung veranstaltet.

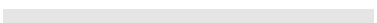
Bei Interesse wenden Sie sich bitte schriftlich an merk@rak-m.de.



KANZLEIVERTRETER UND -ABWICKLER GESUCHT

Nicht selten kommt es vor, dass Rechtsanwälte aufgrund von Krankheitsausfällen, Urlaub oder Terminen an ihrer Berufsausübung verhindert sind. In diesen Fällen wird an die Rechtsanwaltskammer oft die Frage herangetragen, ob Kollegen bekannt sind, die sich – zum Teil auch kurzfristig – einer entsprechenden Vertretung annehmen. Die Kammer München sucht daher laufend Kolleginnen und Kollegen, die bereit sind, Kanzleivertretungen und auch -abwicklungen zu übernehmen. Bei Interesse melden Sie sich bitte schriftlich bei der Kammer unter dem Stichwort „Kanzleivertretung“. Gerne können Sie dafür auch den folgenden Aufnahmeantrag nutzen. Dabei ist es für uns auch wichtig zu wissen, ob Sie nur Interesse an der Vertretung in einer bestimmten Region haben bzw. in welchen Fachgebieten Sie zur Verfügung stehen. Wir würden uns sehr freuen, weitere engagierte Kolleginnen und Kollegen in die „Abwickler- und Vertreterliste“ aufnehmen und sie bei Bedarf vorschlagen zu können. Bitte beachten Sie, dass mit der Anmeldung allein jedoch noch keine Verpflichtung entsteht, eine Kanzleivertretung zu übernehmen.

Nähere Informationen zu den Rechten und Pflichten eines Kanzleivertreters bzw. -abwicklers können §§ 53, 55 BRAO sowie der Website der Rechtsanwaltskammer München entnommen werden.



NEUES ABRECHNUNGSVERFAHREN FÜR AN RECHTSREFERENDARE DURCH PRIVATE AUSBILDUNGSSTELLEN GEZAHLTE ZUSATZVERGÜTUNGEN

Das Bundessozialgericht hatte mit Urteil vom 31. März 2015, Az. B 12 R 1/13 R, entschieden, dass das Bundesland, in dem ein Rechtsreferendar ausgebildet

wird, die Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung tragen muss, welche auf die Vergütung von Rechtsreferendaren entfallen, die sie von ihren Ausbildern innerhalb der einzelnen Stationen erhalten. Damit wird eine ordnungsgemäße sozialversicherungs- und lohnsteuerrechtliche Behandlung der unter das genannte Urteil fallenden Zusatzvergütungen erreicht.

Das neue Abrechnungsverfahren wird, wie in den Mitteilungen 1/2017 angekündigt, seit den Zuweisungen zur Rechtsanwaltsstation im Herbst 2017 angewandt. Hierfür sollte auch eine entsprechende Anpassung der in § 48 Abs. 6 JAPO enthaltenen Regelungen erfolgen. Diese Änderung ist mittlerweile in Kraft getreten und sieht vor, dass Rechtsreferendare nur dann privaten Ausbildungsstellen zugewiesen werden sollen, wenn sich deren Träger spätestens vier Monate vor Beginn des Ausbildungsabschnitts mittels eines Formulars schriftlich dazu verpflichten, für den Fall der Gewährung von Zusatzvergütungen die Kosten für die auf die Vergütung entfallenden Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer zu erstatten – einschließlich einer pauschalisierten Entschädigungszahlung, um die Kosten einer möglichen späteren Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung abzugelten.

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz stellt dazu ein Informationsblatt sowie ein Formular zur Verfügung, die über die [Homepage des Landesjustizprüfungsamtes](#) eingesehen werden können.

Bildquellen: mactrunk/iStock/Thinkstock

Das neue Geldwäschegesetz ist für die Anwaltschaft mit einer Vielzahl an Pflichten verbunden, deren Umfang erweitert, Aufsicht verschärft und Verstoß kostspieliger wird.

Auf Grundlage der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie ist am 26. Juni 2017 das neue Geldwäschegesetz¹ in Kraft getreten. Es erfasst, abhängig vom Inhalt des Mandats, eine Vielzahl von Rechtsanwälten und Syndikusrechtsanwälten und gibt ihnen umfassende Pflichten auf. Dieser Pflichtenkreis ist dabei im Vergleich zur bisherigen Rechtslage deutlich erweitert worden. Zudem wird die Überwachung der Einhaltung dieser Pflichten ausdrücklich verschärft und bei Verstößen drohen künftig empfindliche Geldbußen.

EINLEITUNG

Mit der Vierten Geldwäscherichtlinie hat die EU den nationalen Gesetzgebern

aufgegeben, neue Vorkehrungen „zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ zu treffen.² Mit Wirkung zum 26.06.2017, dem Ablauf der in der Richtlinie gesetzten Umsetzungsfrist, hat der deutsche Gesetzgeber u.a. das Geldwäschegesetz (GwG) neu gefasst und damit die EU-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt. Die neuen Regelungen sehen insbesondere eine Stärkung des sog. „risikobasierten Ansatzes“ zur Geldwäschebekämpfung vor: Zukünftig müssen die geldwäscherechtlich Verpflichteten, darunter auch Rechtsanwälte, über ein ihrer Geschäftstätigkeit angemessenes Risikomanagement verfügen. Ferner wird das elektronische Transparenzregister eingeführt, dem juristische Personen des Privatrechts, eingetragene Personengesellschaften, Trusts und trustähnliche Rechtsgestaltungen Angaben zu ihren wirtschaftlich Berechtigten melden müssen.

„Das neue Datenschutzrecht bringt umfassende weitere Pflichten mit sich.“

Daneben werden – teils neue, teils schon bestehende – umfassende weitere Pflichten, etwa zur Identifizierung des Geschäftspartners, zur Meldung von Geldwäscheverdachtsfällen etc. geregelt. Die Informations- und Datenverarbeitung bei der Geldwäschebekämpfung wird einer neuen, nunmehr beim Zoll angesiedelten Einrichtung, der „Financial Intelligence Unit“ (FIU), übertragen; dabei wird die behördliche Zusammenarbeit, auch innerhalb der EU, spezifisch geregelt.

Hinweisgeber („Whistleblower“) erhalten durch das neue Gesetz einen besonderen Schutz vor Preisgabe ihrer Daten an Dritte, vor arbeitsrechtlichen und strafrechtlichen Sanktionen sowie vor Inanspruchnahme auf Schadensersatz. Die Aufsichtsbehörden müssen – etwa im Internet – ein System einrichten, in dem „Whistleblower“ Hinweise zu potentiellen oder tatsächlichen Verstößen gegen das Geldwäschegesetz – auch anonym – geben können. Dabei werden auch die Berufskammern verstärkt in die Pflicht genommen. Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Steuerberater- und Wirtschaftsprüferkammern sind künftig zentrale Aufsichtsbehörden über deren Mitglieder in

Geldwäschesachen. Sie müssen eine Statistik u.a. über ergriffene Prüfungsmaßnahmen, festgestellte Pflichtverletzungen und daraufhin ergriffene Maßnahmen führen und diese Statistik einmal jährlich dem Bundesfinanzministerium übermitteln.

VERPFLICHTETE RECHTSANWÄLTE

Den Kreis der sog. „Verpflichteten“ hat das neue GwG etwas weitergezogen als bislang. Rechtsanwälte sind (ebenso wie Kammerrechtsbeistände, Patentanwälte und Notare) gem. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG aber weiterhin nur dann Verpflichtete, soweit sie für ihren Mandanten an der Planung oder Durchführung von folgenden Geschäften mitwirken: a) Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben, b) Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten, c) Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten, d) Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel, e) Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen. Daneben sind Rechtsanwälte auch dann „Verpflichtete“ i.S.d. des GwG, soweit sie im Namen und auf Rechnung des Mandanten Finanz- oder Immobilientransaktionen durchführen. Auch Syndikusrechtsanwälte sind Verpflichtete nach dem GwG, soweit sie im Unternehmen an vorstehend genannten Geschäften mitwirken; in diesen Fällen treffen gem. § 6 Abs. 3 GwG auch die Arbeitgeber der Syndikusrechtsanwälte bestimmte Pflichten nach dem GwG.

RISIKOMANAGEMENT

Ein zentrales Element des neuen Geldwäschegesetzes ist die Stärkung des sog. risikobasierten Ansatzes.³ Hierzu gehört vor allem die Einführung eines sog. Risikomanagements durch den 2. Abschnitt des Gesetzes. Demnach müssen die Verpflichteten über ein wirksames Risikomanagement verfügen, das – so der Gesetzgeber in § 4 Abs. 1 GwG – „im Hinblick auf Art und Umfang ihrer Geschäftstätigkeit angemessen ist“. Dazu muss eine **Risikoanalyse** erfolgen und darauf basierend müssen **interne Sicherungsmaßnahmen** ergriffen werden. Im Rahmen der Risikoanalyse müssen die Verpflichteten die für sie relevanten individuellen Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ermitteln, die für die von ihnen betriebenen Geschäfte bestehen, und diese bewerten. Faktoren für ein potentiell niedrigeres oder

höheres Risiko sind den Anlagen 1 und 2 zum Geldwäschegesetz zu entnehmen. Dabei muss diese Risikoanalyse dokumentiert, regelmäßig überprüft und auch aktualisiert werden. Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, dass ihr die jeweils aktuelle Fassung der Risikoanalyse zur Verfügung gestellt wird.

Interne Sicherungsmaßnahmen

Verpflichtete haben im Rahmen des Risikomanagements sodann gem. § 6 Abs. 1 GwG „angemessene geschäfts- und kundenbezogene interne Sicherungsmaßnahmen zu schaffen, um die Risiken von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung in Form von Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen zu steuern und zu mindern“. Interne Sicherungsmaßnahmen sind etwa die Ausarbeitung von internen Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen in Bezug auf den Risikoumgang, die Identifizierung des Geschäftspartners (Mandanten), die Aufzeichnung und Aufbewahrung von Daten zum Geschäftspartner (Mandanten) sowie die Bereitstellung dieser Daten für die zuständigen Behörden, die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten, die Überprüfung von Mitarbeitern auf deren Zuverlässigkeit, die erstmalige und laufende Unterrichtung der Mitarbeiter über Typologien und Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie die einschlägigen Vorschriften und Pflichten, einschließlich des Datenschutzes. Unabhängig von den im Rahmen des Risikomanagements einzurichtenden Sicherungsmaßnahmen sieht das Gesetz an mehreren Stellen, so in § 6 Abs. 6 GwG, Auskunftsverweigerungsrechte für Rechtsanwälte betreffend solche Informationen vor, die sie im Rahmen eines der Schweigepflicht unterliegenden Mandatsverhältnisses erhalten haben. Die Pflicht zur Auskunft bleibt aber dann gleichwohl bestehen, wenn der Anwalt weiß, dass sein Mandant das Mandatsverhältnis für den Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung genutzt hat oder nutzt.

Geldwäschebeauftragter

Für bestimmte Branchen sieht das Gesetz generell die Pflicht vor, einen Geldwäschebeauftragten zu bestimmen, etwa für Kreditinstitute. Für Rechtsanwälte besteht keine generelle Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten. Jedoch kann die zuständige Aufsichtsbehörde die

Bestellung eines Geldwäschebeauftragten anordnen, wenn sie dies für angemessen hält. Die Bundesrechtsanwaltskammer, die insoweit nach alter Rechtslage zuständig für die Rechtsanwälte war, hatte hierzu eine allgemeine Anordnung unter dem 10.05.2012 getroffen.⁴ Demnach hatten Rechtsanwälte und verkammerte Rechtsbeistände einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen, die für ihre Mandanten regelmäßig an den Geschäften des § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG a.F. (nunmehr: § 2 Abs. 10 GwG) mitwirken, wenn in der eigenen Praxis mehr als 30 Berufsangehörige oder Berufsträger sozietätsfähiger Berufe nach § 59a BRAO tätig waren.

SORGFALTSPFLICHTEN

Im 3. Abschnitt regelt das GwG die Sorgfaltspflichten der Verpflichteten im Hinblick auf deren Kunden. Also Pflichten die – anders als beim abstrakten Risikomanagement nach dem 2. Abschnitt – konkret bei Begründung einer Geschäftsbeziehung (Mandantenbeziehung) oder (unter bestimmten Voraussetzungen) während oder auch außerhalb einer Geschäftsbeziehung vom Verpflichteten zu erfüllen sind. Pflichten „außerhalb einer Geschäftsbeziehung“ können den Anwalt etwa treffen, wenn er z.B. Gelder von dritter Seite erhält oder an Dritte transferiert. § 10 GwG bestimmt dabei zunächst die allgemeinen Sorgfaltspflichten. Hierzu gehört zunächst die Identifizierung des Geschäftspartners (Mandanten) und eines etwaig dahinterstehenden wirtschaftlich Berechtigten. Das geschieht über die Feststellung und Überprüfung seiner Identität. Soweit sich der Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung nicht bereits zweifelsfrei aus der Geschäftsbeziehung selber ergeben, müssen hierüber Informationen eingeholt und diese bewertet werden. Geprüft werden muss auch, ob es sich beim Vertragspartner um eine sog. politisch exponierte Person (PeP) handelt. An die Feststellungen und die Überwachung der Geschäftsbeziehung knüpfen sodann weitere Sorgfaltspflichten, die je nach Anhaltspunkten auf ein höheres oder geringeres Risiko betreffend Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung vereinfacht oder verstärkt sein können. Ist der Verpflichtete nicht in der Lage, die allgemeinen Sorgfaltspflichten zu erfüllen, so darf er die Geschäftsbeziehung nicht begründen bzw. nicht fortsetzen. Ebenso wenig darf in diesem Fall eine Transaktion – eine Handlung, die eine Geldbewegung oder eine sonstige Vermögensverschiebung bezweckt oder bewirkt – durchgeführt werden. Soweit eine Geschäftsbeziehung bereits besteht, ist sie vom Verpflichteten ungeachtet anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen durch Kündigung oder

auf andere Weise zu beenden. Die Pflicht zur Nichtbegründung bzw. das Verbot zur Fortsetzung eines Mandats gilt indes nicht für den Rechtsanwalt, wenn der Mandant eine Rechtsberatung oder Prozessvertretung erstrebt, es sei denn, der Anwalt weiß, dass der Mandant die Rechtsberatung bewusst für den Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung in Anspruch nimmt.

Identifizierung

Verpflichtete haben Vertragspartner, die etwaig für sie auftretenden Personen und wirtschaftlich Berechtigte vor Begründung der Geschäftsbeziehung (Mandatsbeziehung) oder vor Durchführung einer Transaktion zu identifizieren. Zur Identifizierung müssen bei einer natürlichen Person Vorname und Nachname, Geburtsort und -datum, Staatsangehörigkeit sowie die Wohnanschrift erhoben werden, bei einer juristischen Person deren Firma oder Name, die Rechtsform, ggf. die Registernummer, die Anschrift des Sitzes und die Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter. Die Identifizierung muss bei natürlichen Personen anhand eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises (Personalausweis, Pass etc.) oder anhand eines anderen im Gesetz genannten Identitätsnachweises erfolgen, bei juristischen Personen anhand eines Auszuges aus dem entsprechenden Register, von Gründungsdokumenten oder einer eigenen – dokumentierten – Einsichtnahme des Verpflichteten in das entsprechende Register. Es bestehen außerdem gem. § 8 GwG umfangreiche Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, z.B. die Verpflichtung, die zur Identifizierung erhobenen Informationen über den Vertragspartner und über etwaig wirtschaftlich Berechtigte aufzubewahren. Die zur Identifizierung vorgelegten Dokumente müssen die Verpflichteten kopieren oder optisch digitalisieren und aufbewahren.

MELDEPFLICHTEN

Den Verpflichteten treffen besondere Meldepflichten. So muss er der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen („Financial Intelligence Unit“ kurz: „FIU“) melden, wenn Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass ein Vermögensgegenstand, der mit einer Geschäftsbeziehung, einem Maklergeschäft oder einer Transaktion im Zusammenhang steht, aus einer strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat der Geldwäsche darstellen könnte.

Ferner muss er melden, wenn Tatsachen den Verdacht begründen, dass ein Geschäftsvorfall, eine Transaktion oder ein Vermögensgegenstand im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung steht oder wenn der Verdacht besteht, dass der Vertragspartner seine Offenlegungspflicht, ob er die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will, nicht erfüllt hat. Auch hier gilt aber zugunsten des besonders geschützten Mandatsverhältnisses eine Ausnahme für Rechtsanwälte. Sie sind gem. § 43 Abs. 2 GwG zur Meldung nicht verpflichtet, wenn sich der meldepflichtige Sachverhalt auf Informationen bezieht, die sie im Rahmen einer Schweigepflicht unterliegenden Mandatsverhältnisses erhalten haben. Auch hier bleibt die Meldepflicht aber dann bestehen (Ausnahme von der Ausnahme), wenn der Anwalt weiß, dass der Vertragspartner das Mandatsverhältnis für den Zweck der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung oder – hier ausgesprochen weitreichend – einer anderen (beliebigen) Straftat genutzt hat oder nutzt.

TRANSPARENZREGISTER

Eine wesentliche Neuerung durch das GwG ist ferner die Einrichtung des elektronischen Transparenzregisters, das beim Bundesanzeiger-Verlag angesiedelt wurde. Das Transparenzregister enthält künftig Angaben über die wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen des Privatrechts, eingetragenen Personengesellschaften, Trusts und Rechtsgestaltungen, die in ihrer Struktur und Funktion Trusts ähneln. Es müssen also künftig im Transparenzregister Treuhandverhältnisse und dergleichen aufgedeckt werden. Die juristischen Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften müssen die relevanten Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten einholen, vorhalten, jährlich überprüfen und der registerführenden Stelle unverzüglich elektronisch zur Eintragung in das Transparenzregister mitteilen. Verwalter von Trusts mit Wohnsitz oder Sitz in Deutschland und auch Treuhänder mit Wohnsitz oder Sitz von nicht rechtsfähigen Stiftungen mit eigennützigem Stiftungszweck oder von Rechtsgestaltungen, die solchen Stiftungen in ihrer Struktur und Funktion entsprechen, haben ebenfalls Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten des Trusts einzuholen und dem Transparenzregister elektronisch zu übermitteln. Die Mitteilungspflicht entfällt, wenn sich die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten bereits aus anderen öffentlichen Registern ergeben, aber nur soweit sie dort auch elektronisch abrufbar sind. Das ist hinsichtlich zum Handelsregister früher eingereichter

Gesellschafterlisten nicht zwingend der Fall. Die Mitteilung an das Transparenzregister hat erstmals bis zum 1. Oktober 2017 zu erfolgen. Die unterlassene oder nicht rechtzeitige Mitteilung ist bußgeldbewährt. Hier sind auch alle Anwaltsgesellschaften in der Rechtsform juristischer Personen aufgerufen, rechtzeitig zu überprüfen, ob sie Mitteilungen an das Transparenzregister vornehmen müssen. Daneben sollten alle Kolleginnen und Kollegen prüfen, ob sie ihre Mandanten – insbesondere bei Dauermandaten – über die neuen Anforderungen entsprechend unterrichten wollen oder im Rahmen des Anwaltsvertrags ggf. sogar unterrichten müssen.

FAZIT

Das neue Geldwäschegesetz bringt – jedenfalls in bestimmten Mandatsausgestaltungen – eine Vielzahl neuer Pflichten auch für Anwälte mit sich. Es ist der Wille des Gesetzgebers, die Einhaltung dieser Pflichten künftig verstärkt zu überwachen und Verstöße konsequenter und schärfer zu ahnden. Anwälte, die vom Geldwäschegesetz verpflichtet werden, sollten sich daher mit den Anforderungen des Gesetzes zügig vertraut machen und sie zeitnah erfüllen. Besonderes Augenmerk ist hierbei auf ein sachgerechtes Risikomanagement, bestehend insbesondere aus – dokumentierter – Risikoanalyse und implementierten internen Sicherungsmaßnahmen, zu legen. Auch soweit das Gesetz mit Blick auf das Mandatsgeheimnis den Rechtsanwalt privilegiert, indem es ihm in bestimmten Konstellationen etwa Auskunftsverweigerungsrechte einräumt oder ihn von Meldepflichten befreit, so hat der verpflichtete Anwalt größtenteils dennoch die im GwG bestimmten – bußgeldbewährten – Anforderungen erst einmal zu erfüllen und muss das im Falle einer Überprüfung auch belegen können.

RA Rolf Pohlmann

*Vizepräsident der RAK München und Mitglied der BRAK-Arbeitsgruppe
,Geldwäschaufsicht‘*

¹ „Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG)“, BGBl. 2017 I, S. 1822.

² Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015

³ BT-Drcks. 18/11555 S. 1

⁴ Abrufbar unter https://www.brak.de/w/files/02_fuer_anwaelte/berufsrecht/brakanordngnach-c-9-abs.-4-gwg.pdf

Bildquellen: kaisersosa67/iStock

ELEKTRONISCHE AKTENFÜHRUNG – AUCH DIE JUSTIZ STELLT UM

Das im Mai 2017 verabschiedete Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs zeigt: Die Digitalisierung ist in vollem Gange - und nicht nur Rechtsanwälte, sondern auch die Justiz ist mittendrin.

Im Zeitalter der Digitalisierung ist die elektronische Erstellung, Übermittlung und Speicherung von Dokumenten mittlerweile in weiten Teilen der privaten, öffentlichen und geschäftlichen Kommunikation gang und gäbe.

ELEKTRONISCHE AKTENFÜHRUNG IM STRAFVERFAHREN

Auch in der Justiz ist der digitale Wandel angekommen: Bereits seit dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl I S. 3786) ist die elektronische Aktenführung in den

meisten gerichtlichen Verfahrensordnungen möglich. Anders sah es bisher im Strafverfahren aus. Obwohl die meisten Dokumente hier ebenfalls schon mithilfe der elektronischen Datenverarbeitung erstellt wurden, waren Strafakten noch in Papierform zu führen. Um auch hier dem technischen Fortschritt gerecht zu werden und die Strafjustiz zu modernisieren, sollte nun ebenso im Strafverfahren eine gesetzliche Grundlage für die Einführung einer elektronischen Akte geschaffen werden.

So wurde am 12.07.2017 das „Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs“, das Mitte Mai vom Bundestag beschlossen worden ist, im Bundesgesetzblatt verkündet. Der Gesetzesentwurf befasste sich ursprünglich tatsächlich lediglich mit der Einführung der elektronischen Akte im Strafverfahren und enthielt zudem Regelungen über den elektronischen Rechtsverkehr in Strafsachen. Das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) sollte damit auch in Strafsachen als „sicherer Übermittlungsweg“ genutzt werden können und die Gerichte gleichzeitig dazu verpflichtet werden, den elektronischen Rechtsverkehr grundsätzlich ab 2018 zu eröffnen.

DIGITALISIERUNG DER JUSTIZ BIS 2026

Das nunmehr verkündete Gesetz fasste den Geltungsbereich allerdings deutlich weiter und führt die elektronische Aktenführung nun für alle Gerichtszweige ein. Damit wird die elektronische Akte in der Justiz ab 01.01.2018 freiwillig, ab 01.01.2026 verpflichtend zum Einsatz kommen. Das Gesetz sieht weiterhin vor, die Vorschriften zum elektronischen Rechtsverkehr in Strafsachen an die Regelungen der übrigen Gerichtsbarkeiten anzugleichen. Darüber hinaus sollen in diesem Zusammenhang zukünftig auch weitere Anpassungen im Zivilprozessrecht vorgenommen werden. Die Akteneinsicht soll hier über ein elektronisches Akteneinsichtsportal erfolgen.

Mit dem Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs wird deutlich, dass nicht nur die Anwaltschaft den digitalen Wandel durchlebt und technischen Entwicklungen – allen voran dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach – gegenübersteht. Auch die Justiz stellt ihre Kanäle und Prozesse um und arbeitet mit Hochdruck auf eine Digitalisierung der gesamten Justiz bis 2026 hin.

Bildquellen: nicomenijes/iStock

BVERFG: PFLICHTMITGLIEDSCHAFT IN INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMERN VERFASSUNGSGEMÄSS

Die an die Pflichtmitgliedschaft in Industrie- und Handelskammern gebundene Beitragspflicht ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Dies hat das BVerfG mit Beschluss vom 12.07.2017 - 1 BvR 2222/12 sowie 1 BvR 1106/13 - erneut bestätigt.

Die beiden Beschwerdeführerinnen waren zu einem Kammerbeitrag herangezogen worden und haben gegen die Beitragsbescheide erfolglos geklagt. Mit ihren Verfassungsbeschwerden wandten sie sich gegen die Beitragsbescheide und gegen die Regelungen des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammer (IHKG) zur Pflichtmitgliedschaft. Die Betroffenen trugen vor, hierdurch in ihren Rechten aus Art. 9 Abs.1 GG sowie Art. 2 Abs. 1 GG verletzt zu sein.

Durch die Heranziehung zu Beiträgen an die Industrie- und Handelskammern,

die auf einer gesetzlich begründeten Pflichtmitgliedschaft beruhen, sieht das BVerfG nicht den Schutzbereich des Grundrechts der Vereinigungsfreiheit in Art. 9 Abs. 1 GG eröffnet. Die Vereinigungsfreiheit des Art. 9 Abs. 1 GG garantiere die Freiheit, sich aus privater Initiative unabhängig vom Staat mit anderen zu Vereinigungen zusammenzuschließen, sie zu gründen oder ihnen fernzubleiben. Sie zielen auf freiwillige Zusammenschlüsse zu frei gewählten Zwecken. Eine gesetzlich angeordnete Eingliederung in eine öffentlich-rechtliche Körperschaft beruhe hingegen auf einer Entscheidung des Gesetzgebers, bestimmte öffentliche Aufgaben auch unter kollektiver Mitwirkung privater Akteure zu erledigen. Das weitere Recht, nicht durch Pflichtmitgliedschaft von „unnötigen“ Körperschaften in Anspruch genommen zu werden, ergebe sich vielmehr aus Art. 2 Abs. 1 GG.

Die Einbindung in die Industrie- und Handelskammer im Wege der Pflichtmitgliedschaft ist nach Auffassung des BVerfG verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Die in § 1 IHKG normierten Aufgaben entsprechen der für die wirtschaftliche Selbstverwaltung typischen Verbindung von Interessenvertretung, Förderung und Verwaltungsaufgaben, die vom BVerfG bereits mehrfach als legitimer Zweck für die Pflichtmitgliedschaft angesehen wurde. Gerade die Pflichtmitgliedschaft sichere, dass alle regional Betroffenen ihre Interessen einbringen können und diese fachkundig vertreten werden.

Die Regelungen zur Pflichtmitgliedschaft sind geeignet, um diese Zwecke zu erreichen und stellen eine taugliche Grundlage für die Erhebung von Beiträgen dar. Zwar könnte der Gesetzgeber die Pflichtmitgliedschaft durch ein Konzept freiwilliger Mitgliedschaft bei Erhalt der Kammern im Übrigen ersetzen. Die Pflichtmitgliedschaft aller Gewerbetreibenden eines Bezirks sichere jedoch die Voraussetzungen für eine partizipative Ermittlung des Gesamtinteresses nach § 1 Abs. 1 IHKG, bei der tatsächlich alle Betriebe und Unternehmen berücksichtigt werden können. Wäre die Mitgliedschaft freiwillig, bestünde der Anreiz, als „Trittbrettfahrer“ von den Leistungen der Kammer zu profitieren, ohne selbst Beiträge zu bezahlen. Die an die Pflichtmitgliedschaft gebundene Beitragspflicht trage demnach dazu bei, den Kammern die Erfüllung ihrer Aufgaben – vorbehaltlich der Angemessenheit ihrer Höhe und der ordnungsgemäßen Verwendung – zu ermöglichen.

Die Pflichtmitgliedschaft ist auch zumutbar, um die legitimen Ziele des Gesetzgebers zu erreichen. Die Pflichtmitgliedschaft verleihe Kammerzugehörigen Rechte zur Beteiligung und Mitwirkung an den Kammeraufgaben. Das BVerfG betont allerdings, dass bei der Wahrnehmung des Gesamtinteresses auch abweichende Interessen einzelner Mitglieder oder grundlegende Interessenkonflikte, die für einzelne Mitglieder von erheblicher Bedeutung sind, berücksichtigt werden müssen: § 1 Abs.1 IHKG beinhaltet ein Abwägungsgebot und gerade nicht die Aufgabe der reinen Interessenvertretung. Hieraus folge ein Minderheitenschutz, der es erforderlich mache, unterschiedliche Positionen in der Darstellung des Abwägungsmaterials zu benennen, diese ausführlich auszuweisen oder auch ein echtes Minderheitenvotum zu ermöglichen.

KOOPERATION ZWISCHEN ANWALT UND MEDIATOR ZULÄSSIG?

Der Anwaltsgerichtshof im niedersächsischen Celle hat die Bürogemeinschaft zwischen einem Anwalt und einem Mediator bzw. Berufsbetreuer untersagt.

Für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte stellt sich zunehmend die Frage nach einer Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen. Gerade mit Mediatoren, die sich der außergerichtlichen Streitbeilegung annehmen und für eine offene Kommunikation zwischen den Parteien verantwortlich sind, ergeben sich häufig Berührungspunkte. Dabei stellte sich in der Vergangenheit immer wieder die Frage, ob Rechtsanwälte und Mediatoren kooperieren oder sich in einer Bürogemeinschaft zusammentun dürfen. Zunächst scheint wenig dagegen zu sprechen, üben viele Anwälte doch selbst eine Mediatorentätigkeit aus. Aus berufsrechtlicher Sicht ist ihre Zusammenarbeit jedoch nicht unproblematisch.

In einem aktuellen Urteil des Anwaltsgerichtshofs Celle vom 22.05.2017, Az. AGH 17/16 (I 9) hat dieser entschieden, dass eine Bürogemeinschaft zwischen Anwalt und Mediator/Berufsbetreuer berufsrechtlich unzulässig ist.

In dem konkreten Fall war der Mediator/Berufsbetreuer zur Anwaltschaft zugelassen und mit dem Anwaltskollegen in einer Sozietät verbunden. Um bessere Chancen als Mediator und Berufsbetreuer zu haben, hat er auf die Zulassung verzichtet. Die Rechtsanwaltskammer sprach daraufhin eine missbilligende Belehrung gegen den verbliebenen Rechtsanwalt aus. Dieser setzte sich hiergegen erfolglos zur Wehr und unterlag in dem Verfahren vor dem AGH Celle. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache ließ der AGH Celle die Berufung zum BGH zu.

Nach Ansicht des AGH sei die Norm des § 59a BRAO maßgeblich. Mediatoren und Berufsbetreuer fielen nicht unter die dort abschließende Aufzählung. Unter Berücksichtigung der jüngsten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sei eine Öffnung des Kreises der sozietätsfähigen Personen für weitere Berufe nur dann geboten, wenn sie einer strafrechtlich und strafprozessual abgesicherten Verschwiegenheitspflicht unterlägen. Dies treffe aber auf Mediatoren und Berufsbetreuer gerade nicht zu.

Im Gegensatz hierzu hat der AGH München mit Urteil vom 24.10.2016, Az. BayAGH III - 4 - 1/16, welches in den letzten Mitteilungen bereits näher dargelegt wurde, entschieden, dass es mit dem anwaltlichen Berufsrecht vereinbar sein kann, dass ein Rechtsanwalt in den Kanzleiräumen einer Rechtsanwaltssozietät, deren namensgebender Sozios er ist, unter Nutzung der gleichen Kommunikationsverbindungen seine von ihm gleichfalls betriebene Immobilienverwaltung unterhält. Die Besonderheiten dieses Falles waren jedoch, dass die Tätigkeit in Personalunion erfolgt und die Ausübung einer Immobilienverwaltung durch den Rechtsanwalt in den Räumen seiner Rechtsanwaltssozietät somit nicht die Gefahr einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht birgt. Zudem handelte es sich bei dem vom AGH München entschiedenen Fall um eine Kooperation, während bei dem Urteil des AGH Celle die berufsrechtliche Zulässigkeit einer Bürogemeinschaft im Raum stand.

BGH: KEINE GLEICHSTELLUNG VETERINÄR- UND HUMANMEDIZINRECHTLICHER FÄLLE FÜR FACHANWALT FÜR MEDIZINRECHT

Der BGH hat am 20.03.2017 entschieden [AnwZ (Brrg) 11/16], dass eine Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung für Medizinrecht nicht möglich ist, wenn der Antragsteller nahezu ausschließlich Rechtsfälle aus dem Bereich der Veterinärmedizin bearbeitet hat.

Die Klägerin, Rechtsanwältin und Pferdewirtschaftsmeisterin, beantragte bei der Beklagten, ihr die Befugnis zur Führung der Bezeichnung "Fachanwältin für Medizinrecht" zu verleihen. Dies lehnte die Beklagte mit der Begründung ab, die Klägerin habe den Erwerb der besonderen praktischen Erfahrungen (§ 5 Abs. 1 Buchst. i, § 14b FAO) nicht nachgewiesen. Denn nahezu sämtliche bearbeiteten Fälle stammten aus dem Bereich der Tiermedizin; das Medizinrecht beziehe sich jedoch auf die Humanmedizin.

Der BGH hat diese Auffassung nunmehr im Ergebnis bestätigt. Die von der

Klägerin befürwortete Gleichstellung veterinärmedizinrechtlicher und humanmedizinrechtlicher Fälle ist nach Auffassung des Senats nicht mit Sinn und Zweck der Fachanwaltschaften zu vereinbaren. Ein Rechtsanwalt, der eine Fachanwaltsbezeichnung führt, weist das rechtsuchende Publikum damit auf Spezialkenntnisse und praktische Erfahrungen hin, über die er im Unterschied zu anderen Rechtsanwälten verfügt, die keine Fachanwaltsbezeichnung führen dürfen. Für die Auslegung der Vorschriften der Fachanwaltsordnung sind deshalb maßgeblich die berechtigten Erwartungen des rechtsuchenden Publikums.

Der Mandant, der zu einem Fachanwalt für Medizinrecht geht, erwartet aber, dass dieser sich in erster Linie im Bereich des Rechts der Humanmedizin auskennt. Medizinrecht ist für ihn primär die Medizin, die sich mit dem Menschen und den entsprechenden Rechtsgebieten befasst. Er geht dagegen nicht davon aus, dass der Fachanwalt seine besonderen praktischen Erfahrungen nahezu ausschließlich im veterinärmedizinischen Bereich – im zugrundeliegenden Sachverhalt mit Rechtsfällen im Zusammenhang mit Pferden – gesammelt hat.

Die ausführliche Begründung können Sie in der [Entscheidungsdatenbank des Bundesgerichtshofs](#) finden.

VERTRETER- UND ABWICKLERBESTELLUNG

Vertretungsmacht, Verfahrensunterbrechungen und Abwicklung - was sieht die gesetzliche Lage nach dem Tod eines vertretenen Rechtsanwalts vor?

Nach der bis 2009 geltenden Rechtslage war die Kontinuität der Prozessvertretung im Todesfall eines Rechtsanwalts, der durch einen allgemeinen Vertreter vertreten wurde, durch § 54 BRAO a.F. gewährleistet. Hiernach konnte der Vertreter - bis zur Löschung des verstorbenen Rechtsanwalts in den früher bei Gericht geführten Anwaltslisten - lückenlos Rechtshandlungen vornehmen, ohne dass das Verfahren durch den Tod unterbrochen werden musste. Diese Gerichtslisten wurden mit dem Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung vom 26.03.2007 (BGBl. I S. 358) jedoch abgeschafft. Zeitgleich wurde auch § 36 Abs. 2 BRAO a.F. aufgehoben, wonach Rechtshandlungen von und gegenüber einem verstorbenen Rechtsanwalt bis zur Löschung in der Gerichtsliste wirksam waren. § 54 BRAO a.F. ergänzte § 36

Abs. 2 BRAO a.F. und wurde nach dessen Wegfall ebenfalls aufgehoben.

Eine mit dem § 54 BRAO a.F. vergleichbare Regelung, welche die Vertretung über den Tod des Vertretenen hinaus regelt, ist der aktuellen Fassung der BRAO nicht zu entnehmen. Die Bestellung eines allgemeinen Vertreters gem. § 53 BRAO endet danach mit dem Tod des Vertretenen. Dies führt dazu, dass der Vertreter ohne Vertretungsmacht gem. § 177 BGB handelt und ein Rechtsstreit gem. § 244 ZPO unterbrochen sein kann.

Ein Abwickler kann für eine Kanzlei von der Rechtsanwaltskammer bestellt werden, wenn ein Rechtsanwalt verstorben oder seine Zulassung aus anderen Gründen erloschen ist (§ 55 BRAO). Als Voraussetzung gilt dabei, dass schwebende Angelegenheiten fortzuführen sind. Daraus folgt, dass die Abwicklung ausschließlich die Weiterführung der Mandate beinhaltet. Der Abwickler tritt nicht in die Arbeits- und Mietverhältnisse des Abzuwickelnden ein und hat auch nicht deren Beendigung herbeizuführen.

GESETZGEBER ERMÖGLICHT ERRICHTUNG EINER „WEITEREN KANZLEI“

Im Rahmen der so genannten kleinen BRAO-Reform wurde mit Wirkung zum 18.05.2017 die Regelung des § 27 BRAO erweitert. Bislang war es den Rechtsanwälten nur möglich, neben ihrer Hauptkanzlei noch Zweigstellen zu errichten. Seit dem 18.05.2017 sieht § 27 Abs. 2 BRAO auch die Möglichkeit zur Errichtung einer weiteren Kanzlei vor.

Im Unterschied zu einer Zweigstelle ist die weitere Kanzlei gänzlich eigenständig und nicht von einer Hauptkanzlei abhängig oder an eine solche angegliedert. Eine weitere Kanzlei liegt danach dann vor, wenn ein Rechtsanwalt in voneinander unabhängigen Berufsausübungsgemeinschaften oder neben einer solchen als Einzelanwalt tätig wird. Aufgrund der bisherigen gesetzlichen Regelung konnten auch diese Konstellationen nur als Errichtung einer Zweigstelle erfasst werden, obwohl diese begrifflich voraussetzt, dass eine Angliederung an eine Hauptkanzlei besteht und insoweit einen weiteren

Standort darstellt. Nunmehr wurde hierfür vom Gesetzgeber, im Rahmen der Einführung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA), die Option zur Errichtung einer weiteren Kanzlei geschaffen.

Bei einer weiteren Kanzlei sind grundsätzlich die Pflichten zu beachten, die auch an die Zweigstelle gestellt werden. So ist die Errichtung oder Aufgabe einer weiteren Kanzlei gemäß § 27 Abs. 2 S. 1 BRAO unverzüglich der Rechtsanwaltskammer anzuzeigen. Das gilt nach § 27 Abs. 2 S. 2 auch für den Fall, wenn sich die weitere Kanzlei im Bezirk einer anderen Kammer befindet.

Darüber hinaus unterliegt die weitere Kanzlei den Voraussetzungen einer Kanzlei, § 27 BRAO, § 5 BORA. Demnach sind die Mindestanforderungen zur Gewährleistung der Erreichbarkeit in der weiteren Kanzlei vorzuhalten.

Aufgrund einer Änderung der Eintragungspflichten in das Bundesweite Amtliche Anwaltsverzeichnis wird zukünftig die Verpflichtung geschaffen werden, dass ein Rechtsanwalt seinen Kanzleinamen angeben muss. Bei der Bezeichnung der weiteren Kanzlei sind hierbei erhöhte Anforderungen zu beachten. Um zu vermeiden, dass der Verbraucher bei mehreren Kanzleien eines Anwalts in die Gefahr kommt, diese zu verwechseln, muss sichergestellt sein, dass sich der Name der weiteren Kanzlei von dem Namen anderer, für diese Person eingetragenen Kanzleien unterscheidet.

Für jede weitere Kanzlei wird gemäß § 31a Abs. 7 BRAO n.F. ein weiteres besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) eingerichtet, um die unabhängige Organisation der Kanzleien zu gewährleisten sowie die Verschwiegenheitspflicht zu wahren. Hierbei gilt es zu beachten, dass für jedes weitere besondere elektronische Anwaltspostfach zusätzlich Kosten anfallen. Im Unterschied zu einer Zweigstelle entsteht daher bei Anzeige einer weiteren Kanzlei ein erhöhter Kostenaufwand.

ZULASSUNG ALS SYNDIKUSRECHTSANWALT IM ÖFFENTLICHEN DIENST?

TEXT: Rechtsanwalt Rolf Pohlmann

Seit dem Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte vom 01.01.2016 besteht die Möglichkeit der eigenständigen Zulassung zur Anwaltschaft als Syndikusrechtsanwältin bzw. Syndikusrechtsanwalt. Doch können sich auch Juristen, die im öffentlichen Dienst tätig sind, als Syndikusanwalt zulassen?

Der Zulassung von aktiven Angehörigen des öffentlichen Dienstes zur Rechtsanwaltschaft steht die BRAO grundsätzlich ablehnend gegenüber.¹ Seit am 1. Januar 2016 das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte² in Kraft getreten ist und damit die Doppelberufstheorie aufgegeben wurde³, können bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber beschäftigte Juristen unmittelbar in dieser Tätigkeit (Syndikus-)Rechtsanwälte sein. Seither stellt sich die Frage, ob die für den niedergelassenen Rechtsanwalt entwickelten Grundsätze zur Unvereinbarkeit seiner Anwaltstätigkeit mit einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst auch für den Syndikusrechtsanwalt

gelten.⁴ Jüngst haben dazu zwei Anwaltsgerichtshöfe⁵ divergierende Entscheidungen getroffen.

Die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt setzt gem. § 46a Abs. 1 BRAO voraus, dass die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen zum Beruf des Rechtsanwalts gem. § 4 BRAO erfüllt sind, kein Zulassungsversagungsgrund nach § 7 BRAO vorliegt und die konkret ausgeübte Tätigkeit den besonderen Zulassungsvoraussetzungen des § 46 Absatz 2 bis 5 BRAO entspricht. Noch bevor also die syndikusspezifischen Zulassungskriterien – die Prägung des Arbeitsverhältnisses durch Prüfung von Rechtsfragen, Erteilung von Rechtsrat etc. – geprüft werden, stellt sich für den im öffentlichen Dienst tätigen Volljuristen die Frage, ob nicht der Versagungsgrund des § 7 Nr. 8 BRAO einer Zulassung generell entgegensteht.

Die Norm besagt, dass die Zulassung als Rechtsanwalt zu versagen ist, wenn die antragstellende Person eine Tätigkeit ausübt, die mit dem Beruf des Rechtsanwalts, insbesondere seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann. Die Norm dient der Sicherung der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege und der Stellung des Rechtsanwalts als unabhängiges Rechtspflegeorgan⁶ sowie dem Schutz der notwendigen Vertrauensgrundlage der Rechtsanwaltschaft.⁷ Eine deutliche Trennung des Rechtsanwaltsberufs von einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst sei erforderlich, weil die Mittel der Berufsaufsicht Abhängigkeitsverhältnisse nicht zuverlässig ausschließen könnten oder jedenfalls in den Augen der Öffentlichkeit nicht gleich wirksam seien.⁸

Mit dieser Argumentation hat aktuell der Anwaltsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen einer in der Geschäftsführung eines Jobcenters für Arbeit und Grundsicherung tätigen Juristin die begehrte Zulassung als Syndikusrechtsanwältin versagt.⁹ Das Ziel der Versagungsnorm bestehe darin, die fachliche Kompetenz und Integrität sowie ausreichenden Handlungsspielraum der Rechtsanwälte zu sichern sowie die notwendigen Vertrauensgrundlagen der Rechtsanwaltschaft zu schützen.¹⁰ Im Fall sieht der Anwaltsgerichtshof vor allem die Gefahr, dass beim rechtsuchenden Publikum

Zweifel an der Unabhängigkeit der Antragstellerin entstehen könnten, weil sie als behördliche Repräsentantin wahrgenommen würde. Es werde, so das Gericht weiter, die Gefahr begründet, dass Mandanten der Antragstellerin oder deren Gegner sich vorstellen werden, die Antragstellerin könnte mehr für ihre Mandanten bewirken als andere Rechtsanwälte. Allein schon daraus, so der Anwaltsgerichtshof NRW, ergebe sich die Unvereinbarkeit der Tätigkeit im öffentlichen Dienst mit dem Beruf der (Syndikus-)Rechtsanwältin.

Anders hat der Hessische Anwaltsgerichtshof¹¹ am 08.05.2017 im Falle einer Referentin für Rechtspolitik einer Behörde entschieden. Der Anwaltsgerichtshof stellte fest, dass mit der gesetzlichen Anerkennung des Berufsbildes des Syndikusrechtsanwalts die Doppelberufstheorie aufgegeben wurde und der Syndikusrechtsanwalt per se keinen Zweitberuf mehr ausübt, weshalb § 7 Nr. 8 BRAO auf den Syndikusrechtsanwalt nur noch dann Anwendung finden könne, soweit er tatsächlich einen echten Zweitberuf nichtanwaltlicher Art ausübe.¹²

Schon nach bisheriger Rechtslage galt, dass weit nicht jede Tätigkeit im öffentlichen Dienst der Zulassung als Rechtsanwalt entgegensteht. Es war im Einzelfall zu prüfen, ob die gleichzeitige Ausübung des Anwaltsberufs und eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst die Belange der Rechtspflege gefährden können.¹³ Eine derartige Gefahr wurde als gegeben angesehen, wenn der Rechtsanwalt öffentliche Aufgaben von einer Art wahrnimmt, dass das rechtsuchende Publikum den Eindruck gewinnen kann, die Unabhängigkeit des Anwalts sei durch Bindungen an den Staat beeinträchtigt. Hiervon war nach der Rechtsprechung insbesondere dann auszugehen, wenn der Rechtsanwalt in seinem Zweitberuf hoheitlich tätig war.¹⁴ Ist eine solche Gefahr nicht gegeben, so sprach schon nach bisheriger Rechtslage nichts gegen die Zulassung als (Kanzlei-)Rechtsanwalt neben der Tätigkeit im öffentlichen Dienst. Unterscheidet sich insbesondere die Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach Art und Umfang nicht von der eines vergleichbaren Angestellten in der Privatwirtschaft, ergibt sich eine Gefährdung der Interessen der Rechtspflege in der Regel nicht.¹⁵ Wenn der Zulassungsbewerber dagegen etwa hoheitliche Aufgaben für seinen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber übernimmt, ist die Zulassung als (niedergelassener) Rechtsanwalt neben dieser Tätigkeit dagegen regelmäßig zu versagen.¹⁶ Indes treffen in diesen Fällen die Argumente, die den Eingriff in die Berufsfreiheit¹⁷ nach alter Rechtslage für den niedergelassenen

Rechtsanwalt rechtfertigten, für den ausschließlich als Syndikusrechtsanwalt tätigen Anwalt allenfalls teilweise. Denn in erster Linie sieht der Bundesgerichtshof die Belange der Rechtspflege deshalb als gefährdet an, weil bei den Rechtsuchenden die Vorstellung entstehen könne, der Rechtsanwalt könne wegen seiner „Staatsnähe“ mehr als andere Rechtsanwälte für sie bewirken, oder, umgekehrt, der Gegner eines solchen Rechtsanwalts den Eindruck der Benachteiligung gewinnen könne.¹⁸

Diese Gefahr liegt beim (Nur-)Syndikusrechtsanwalt aber fern, denn er vertritt – für den Verkehr erkennbar – eben nicht jedermann, sondern ohnehin nur seinen (behördlichen) Arbeitgeber, was er zudem durch die besondere Berufsbezeichnung als „Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)“ auch zum Ausdruck bringt. Zu der ‚Vorstellung‘, der Syndikusrechtsanwalt der Behörde könne für einen außenstehenden Rechtssuchenden aufgrund seiner Behördenkontakte mehr bewirken, als ein anderer Rechtsanwalt, kann es aber schon gar nicht kommen, weil der (Nur-)Syndikusrechtsanwalt dem außenstehenden Rechtssuchenden ohnehin nicht als dessen Anwalt zur Verfügung steht, denn die Befugnis des Syndikusrechtsanwalts zur Beratung und Vertretung beschränkt sich gem. § 46 Abs. 5 Satz 1 BRAO auf die Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers. Ebenso wenig könnten Gegner des Syndikusrechtsanwalts den Eindruck der Benachteiligung gewinnen, weil der (Nur-)Syndikusrechtsanwalt ohnehin nur für seine Behörde tätig wird. Und auch verfangt (bei gewährleisteter fachlicher Unabhängigkeit – vgl. § 46 Abs. 4 BRAO –) das Argument nicht mehr, Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Syndikusrechtsanwalt und Behörde müssten ausgeschlossen werden oder es müsste dem Eindruck entgegengewirkt werden, der Syndikusrechtsanwalt sei vom Staat abhängig.¹⁹ Denn dass der Syndikusrechtsanwalt (wirtschaftlich) abhängig von seinem Arbeitgeber ist, da er sein einziger Mandant ist, ist dieser neuen Ausgestaltung des Anwaltsberufs immanent.

Ferner soll die Regelung des § 7 Nr. 8 BRAO aber auch allgemein die Freiheit und Unabhängigkeit des Anwaltsberufs schützen, wobei die Zulassung von aktiven Angehörigen des öffentlichen Dienstes zur Rechtsanwaltschaft diesem Schutzgedanken widerspreche.²⁰ Insoweit ließe sich ggf. noch argumentieren, dass die Freiheit der Anwaltschaft nur durch eine strikte Trennung zwischen Staat und Anwaltschaft gewährleistet werden kann. Doch dass eine solche

schematische Trennung mit Blick auf die Berufsfreiheit nicht verfassungskonform wäre, hatte das Bundesverfassungsgericht schon zur alten Rechtslage ausgeführt.²¹

RA Rolf Pohlmann

Vizepräsident und Vorsitzender der für Syndikuszulassungen zuständigen Abteilung XIII der RAK München

¹ Vossebürger in: Feuerich/Weyland, BRAO, 9. Aufl. 2016, § 7 Rz. 104

² „Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung“ v. 21.12.2015, BGBl. 2015 I, S. 2517.

³ BT-Drucks. 18/5201 S. 18.

⁴ Vgl. etwa Kleine-Coack, AnwBl. 2016, 101, 10

⁵ AGH Hessen, Urt. v. 08.05.2017, Gz. 1 AG 14/16 und AGH NRW, Urt. v. 28.04.2017, Gz. 1 AGH 66/17

⁶ BT.-Drucks. 12/4993 S. 24.

⁷ Henssler in: Henssler/Prütting, BRAO, 4. Aufl. 2014, § 7 Rz. 78.

⁸ BGH, Beschl. v. 26.5.2003, Gz. AnwZ (B) 50/02

⁹ AGH NRW, Urt. v. 28.04.2017, Gz. 1 AGH 66/17

¹⁰ AGH NRW, Urt. v. 28.04.2017, Gz. 1 AGH 66/17 mit Verweis auf BVerfGE 87, 287, 321

¹¹ AGH Hessen, Urt. v. 08.05.2017, Gz. 1 AG 14/16

¹² A GH Hessen, Urt. v. 08.05.2017, Gz. 1 AG 14/16

¹³ BGH, Beschl. v. 25.02.2008, Gz. AnwZ (B) 23/07

¹⁴ BGH, Beschl. v. 25.02.2008, Gz. AnwZ (B) 23/07; BGH, Beschl. v. 26.05.2003, Gz. AnwZ (B) 50/02

¹⁵ BGH, Beschl. v. 12.05.1975, Gz.: AnwZ (B) 14/74

¹⁶ Schmidt-Räntsch in: Gaier Wolf Göcken, BRAO-Kommentar, 2. Aufl. 2014, § 7 Rz. 81 m.w.N.

¹⁷ BVerfGE 21, 173 (179)

¹⁸ BGH, Beschl. v. 25.02.2008 – AnwZ (B) 23/07, Tz. 5; BGH, Beschl. v. 26.05.2003 – AnwZ (B) 50/02.

¹⁹ So BGH, Beschl. v. 25.02.2008 – AnwZ (B) 23/07; schon bislang stand § 7 Nr. 8 BRAO Beraterverträgen zwischen Anwalt und Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht entgegen (vgl. Vossebürger in: Feuerich/Weyland, BRAO, 9. Aufl. 2016, § 7 Rz. 104 m.w.N.).

²⁰ BGH, Beschl. v. 25.02.2008 – AnwZ (B) 23/07, Tz. 4.

²¹ BVerfGE 87, 287 Tz. 119.

ERSTE ENTSCHEIDUNG DES BUNDESGERICHTSHOFS ZUR ZULASSUNG ALS SYNDIKUSRECHTSANWALT AM 01.08.2017 [ANWZ (BRFG)14/17]

Mit Beschluss vom 01.08.2017 hatte der Bundesgerichtshof erstmals über ein Klageverfahren der Deutschen Rentenversicherung Bund gegen die Zulassung eines Syndikusrechtsanwalts entschieden.

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das am 16.12.2016 verkündete Urteil des Anwaltsgerichtshofs des Landes Nordrhein-Westfalen wurde abgelehnt.

ZUM SACHVERHALT

Der Beigeladene, der bei einer Rückversicherung tätig ist, beantragte im Februar 2016 die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt bei der Rechtsanwaltskammer Köln. Diesem Antrag lag u.a. eine Dienstanweisung seines Arbeitgebers vom 30.09.2015 an, die eine „Vollmachtenregelung“ enthält und Bezug auf „Verrechnungsgrundsätze“ und „Auslegungsbeschlüsse“

nimmt. Die Rechtsanwaltskammer Köln ließ ihn für diese Tätigkeit im Juli 2016 als Syndikusrechtsanwalt zu. Gegen diese Zulassung erhob die Deutsche Rentenversicherung Bund Klage zum Anwaltsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen und führte Bedenken gegen die fachliche Unabhängigkeit an.

Die Klage wurde durch den Anwaltsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen abgewiesen. Die Klägerin beantragte sodann die Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil.

ZUR ENTSCHEIDUNG

Der Antrag auf Zulassung der Berufung hatte keinen Erfolg.

a) Die Klägerin vertrat die Auffassung, durch die in der Dienstanweisung in Bezug genommenen Verrechnungsgrundsätze und Auslegungsbeschlüsse ergebe sich, dass die Tätigkeit des Beigeladenen nicht fachlich unabhängig und eigenverantwortlich gem. § 46 Abs. 3 BRAO ausgeübt werde.

Sie führte aus, es sei nicht im Einzelnen klar, was in den Verrechnungsgrundsätzen und Auslegungsbeschlüssen geregelt werde. Solche betriebsinternen Regelungen seien zumindest potentiell geeignet, die fachliche Unabhängigkeit einzuschränken. Der Anwaltsgerichtshof hätte den konkreten Inhalt dieser Regelungen genauer klären müssen.

b) Nach Ansicht des Bundesgerichtshofs begründen diese Ausführungen der Deutschen Rentenversicherung Bund keine ernsthaften Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils.

Zum einen habe der beigeladene Rechtsanwalt Rechtsnatur und Inhalt der Regelungen hinreichend und glaubhaft dargelegt, zumal hierzu auch Hinweise aus Rechtsprechung und Literatur zum kommunalen Versicherungsrecht entnommen werden könnten. Demnach handelt es sich bei den „Verrechnungsgrundsätzen“ um ein mit Versicherungsbedingungen

vergleichbares Regelwerk und bei den „Auslegungsbeschlüssen“ um Beschlüsse der Mitglieder des Versicherungspools, die einzelne Regelungen der Verrechnungsgrundsätze erläuterten.

Der Bundesgerichtshof klärt sodann, ob es sich bei den in der Dienstanweisung in Bezug genommenen Regelungen um allein arbeitsrechtlich relevante Regelungen zur Auslegung der Rechtslage handelt, deren Inhalt und Dichte vom Arbeitgeber ohne Mitwirkung Dritter einseitig bestimmt wird. Das verneint der Bundesgerichtshof. Es handele sich vielmehr um Bestimmungen, die – wie bei Versicherungsbedingungen – gleichermaßen für beide Teile gelten, hier Rückversicherung einerseits und deren Mitglieder andererseits und die nicht einseitig durch den Rückversicherer als Arbeitgeber aufgestellt werden, sondern die Mitwirkung Dritter – hier der Mitglieder des Versicherungspools – voraussetzt.

Der Beurteilungsspielraum des Beigeladenen werde zwar durch die Verrechnungsgrundsätze begrenzt, aus einer solchen Begrenzung lassen sich jedoch keine Zweifel an der fachlichen Unabhängigkeit und eigenverantwortlichen Ausübung der Tätigkeit herleiten. Diese werde durch die Bindung an geltendes Recht nicht beeinträchtigt. Die fachliche Unabhängigkeit beziehe sich auf die weisungsfreie und eigenständige Analyse der Rechtslage, die hier eben durch die Verrechnungsgrundsätze und Auslegungsbeschlüsse mit gebildet werde.

Entscheidend ist daher die Rechtsnatur der Regelungen, die der Syndikusrechtsanwalt zu beachten hat.

Handelt es sich um Weisungen des Arbeitgebers, die sich auf seine anwaltliche Tätigkeit beziehen, wie z.B. betriebsinterne Regelungen, können diese der fachlichen Unabhängigkeit entgegenstehen. Handelt es sich dagegen um Regelungen, die nicht als Weisung im Rahmen des Arbeitsverhältnisses erfolgen und die auch den Arbeitgeber binden, wird die fachliche Unabhängigkeit nicht berührt.

TERMINE FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER FORTBILDUNGSPRÜFUNG 2018

Für die Prüfung zum anerkannten Abschluss als „Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in“ veröffentlicht die Rechtsanwaltskammer München jetzt die Termine für das Jahr 2018.

Der seit dem Jahr 2001 bundesweit einheitlich geregelte Abschluss bedarf der Ablegung einer staatlichen Prüfung, die die Rechtsanwaltskammer München einmal im Jahr anbietet. Nach § 7 Abs. 3 der Prüfungsordnung (PO) für die Durchführung der Fortbildungsprüfung gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“ vom 23.08.2001 (BGB1 I, 2250), gibt die Kammer München die Prüfungstermine für den schriftlichen Prüfungsteil (§ 14 Abs. 2 PO) und den mündlichen Prüfungsteil (§ 14 Abs. 3 PO) wie folgt bekannt:

Termine der schriftlichen Prüfung

Montag 12.03.2018 (1. Prüfungstag)
Dienstag 13.03.2018 (2. Prüfungstag)
Mittwoch 14.03.2018 (3. Prüfungstag)

Termine der mündlichen Ergänzungsprüfung (§ 14 Abs. 2 Satz 2 PO)

Dienstag 08.05.2018
Mittwoch 09.05.2018

Termine für die mündliche Prüfung (§ 14 Abs. 3 PO)

Dienstag 15.05.2018
Mittwoch 16.05.2018
Donnerstag 17.05.2018

Für den schriftlichen und den mündlichen Teil der Prüfung gilt der Rechtsstand zum **31.12.2017**.

Anmeldeschluss für die Fortbildungsprüfung ist der 31.12.2017 (Ausschlussfrist).

Später eingehende Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die persönlichen und örtlichen Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus §§ 8 und 9 der Prüfungsordnung. Die Prüfungsordnung können Sie bei der Rechtsanwaltskammer telefonisch anfordern oder unter www.rak-muenchen.de abrufen.

Alle weiteren Informationen zur Anmeldung, Teilnahmegebühr sowie zu zulässigen und nicht zugelassenen Hilfsmitteln während der Prüfung finden Sie [hier](#).

ABSCHLUSSPRÜFUNG DER RECHTSANWALTS- FACHANGESTELLTEN 2018/I

Die Termine für den schriftlichen Teil der Abschlussprüfung 2018/I stehen fest.

Der schriftliche Teil der Abschlussprüfung 2018/I im Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r nach der **alten** Ausbildungsverordnung und Prüfungsordnung (Ausbildungsbeginn vor 2015 bzw. Wahlmöglichkeit im Jahr 2015) findet statt am:

Fachbezogene Informationsverarbeitung

Dienstag 16.01.2018

RVG, Rechnungswesen

Dienstag 23.01.2018

ZPO, Recht- Wirtschafts- und Sozialkunde

Mittwoch 24.01.2018

Der schriftliche Teil der Abschlussprüfung 2018/I nach der **neuen** Ausbildungsverordnung und Prüfungsordnung (Ausbildungsbeginn nach dem 01.08.2015) findet statt am:

Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich III - Fachkundliche Texte formulieren und gestalten

Dienstag 16.01.2018

Vergütung und Kosten, Geschäfts- und Leistungsprozesse I+II

Dienstag 23.01.2018

Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich I+II, Wirtschafts- und Sozialkunde

Mittwoch 24.01.2018

INFORMATIONEN FÜR KANZLEIEN

Die Ausbildungskanzleien sind verpflichtet, die Prüflinge bis zum **31. Oktober 2017 (Anmeldeschluss)** bei der Rechtsanwaltskammer München zur Prüfung anzumelden und dabei jeweils den Namen des/der Auszubildenden sowie die Ausbildungsverzeichnisnummer anzugeben. Später eingehende Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Aufgefordert zur Teilnahme an der Prüfung sind alle Auszubildenden, deren Ausbildungszeit spätestens am 31. März 2018 endet, sowie als auch Teilnehmer, die ihre Ausbildungszeit um ein halbes Jahr verkürzt haben. Ferner werden auch die Auszubildenden aufgerufen, die eine vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß § 45 Abs. 1 BBiG oder eine Zulassung als Externe gemäß § 45 Abs. 2 BBiG anstreben. Eine vorzeitige Zulassung kommt nur bei

nachgewiesenen überdurchschnittlichen Leistungen (2,0) in der Praxis und in der Berufsschule in Betracht. Die Rechtsanwaltskammer München prüft diese Voraussetzungen im Einzelnen.

Alle weiteren Informationen zur Prüfungsgebühr, der mündlichen Abschlussprüfung sowie zulässigen und nicht zugelassenen Hilfsmitteln finden Sie auf der [Website](#) der Kammer München.

Bildquellen: maroke/iStock

RAK MÜNCHEN BEI DER 13. MEMMINGER AUSBILDUNGSMESSE

Die Ausbildungsmesse ermutigt junge, angehende Auszubildende, sich aktiv mit der Berufswahl auseinanderzusetzen. Auch die Rechtsanwaltskammer München ist vor Ort und wirbt für den Ausbildungsberuf zum/r Rechtsanwaltsfachangestellten.

Eine erfolgreiche berufliche Orientierung verlangt von jeder und jedem Jugendlichen, sich aktiv mit sich selbst und den vielfältigen Möglichkeiten, die die Berufswelt bietet, auseinanderzusetzen. Die Ausbildungsmesse in Memmingen bietet dazu die optimale Gelegenheit. Mehr als 120 Aussteller, darunter auch die Rechtsanwaltskammer München, informieren hier über ihr Unternehmen und die unterschiedlichen Berufszweige. Am Stand der Rechtsanwaltskammer München können sich die Jugendlichen über den Ausbildungsberuf zum/r Rechtsanwaltsfachangestellten, die Arbeit in einer Kanzlei und Karrieremöglichkeiten als juristische Fachkraft informieren.

Die 13. Memminger Ausbildungsmesse, die vom BBZ Jakob Küner, der Johann-Bierwirth-Schule und der Beruflichen Oberschule (FOS/BOS) Memmingen organisiert wird, findet statt:

**am 7. Oktober 2017 von 10:00 bis 14:30 Uhr
im Staatlichen kaufmännischen Berufsbildungszentrum in Memmingen**

Der **Stand der Rechtsanwaltskammer** befindet sich in den Räumlichkeiten des BBZ Jakob Küner (**Bodenseestraße 41, 87700 Memmingen**) im **2. Obergeschoss**.

Falls Ihre Kanzlei noch eine/n Auszubildende/n sucht oder Sie Interesse haben, einen Praktikumsplatz für Schüler/innen anzubieten, können Sie uns ein Stellenangebot per Email zuleiten, das auf Wunsch auch auf unserem Messestand ausgelegt wird.

Weitere Infos zur Memminger Ausbildungsmesse finden Sie auf der [Kammer-Website](#).

Für ausgebildete Rechtsanwaltsfachangestellte, die in diesem Beruf eine besondere Begabung mitbringen und sehr gute Noten bei der Abschlussprüfung vorweisen können, ist die Begabtenförderung berufliche Bildung eine große Chance.

Die Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung in Bonn ermöglicht ausgebildeten Rechtsanwaltsfachangestellten, die ihre Abschlussprüfung mit einem Notendurchschnitt von 1,9 oder besser bzw. eine Punktzahl von mindestens 87 Punkten erreicht haben und jünger als 25 Jahre sind, eine kostenlose Fortbildung und damit eine wertvolle Weiterentwicklung für ihre berufliche Zukunft.

Die Rechtsanwaltskammer München betreut dieses Förderprogramm, informiert und berät interessierte Absolventen und ist für die Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten zuständig, die im Bezirk der Kammer ihre Abschlussprüfung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten abgelegt haben. Die Kammer prüft den

Aufnahmeantrag und entscheidet über die jeweilige Aufnahme für ein Stipendium. Ebenso entscheidet sie im Einzelfall, welche Bildungsmaßnahmen gefördert werden.

Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um anspruchsvolle Weiterbildungen zum Erwerb beruflicher Qualifikationen, die ein besonderes Maß an Eigeninitiative und Leistungsbereitschaft erfordern. Für Rechtsanwaltsfachangestellte käme eine fremdsprachliche Weiterbildung, auch im Ausland, sowie die Vorbereitung auf Prüfungen beruflicher Aufstiegsfortbildung in Frage, beispielsweise die Fortbildungsprüfung zum/zur Geprüften Rechtsfachwirt/in.

ANMELDEFRIST UND AUSWAHLVERFAHREN:

Bewerbungsschluss ist der **15. Januar 2018**. Bei der Auswahl der Stipendiaten entscheidet in erster Linie der Notendurchschnitt. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Begabtenförderung besteht nicht. Die Formulare zum Antrag auf Förderung können telefonisch bei Frau Hafeneder unter der Telefon-Nr. (089)532944-63 angefordert werden.

Weitere Informationen zur Begabtenförderung erhalten Sie bei der Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung unter www.sbb-stipendien.de.

Bildquellen: fstop123/iStock



AUF EIN WORT, HERR OBERSTAATSANWALT PFATTISCHER!

Andre Pfattischer ist seit Juli 2017 einer von drei Oberstaatsanwälten in der Generalstaatsanwaltschaft München. Gemeinsam mit seinen beiden Kollegen, Frau Oberstaatsanwältin Karin Geßl und Herrn Oberstaatsanwalt Gottfried Zeitler, widmet er sich einem breiten Verantwortungsbereich. Die bedeutende Schnittstelle zur Anwaltschaft liegt dabei insbesondere in berufsgerichtlichen Verfahren: Die Generalstaatsanwaltschaft ist Ermittlungs- und Anschuldigungsbehörde bei beruflichen Verstößen gegen Rechtsanwälte und Steuerberater aus ihrem Bezirk. So führt sie die Ermittlungen, erhebt Anschuldigungen und vertritt diese im Verfahren beim Anwaltsgericht.

Herr Pfattischer, wie startet ein Oberstaatsanwalt in den Tag? Gibt es morgendliche Rituale? Und wie dürfen wir uns Ihren typischen Tagesablauf vorstellen?

Seit Juli beginnt mein Werktag um 5.30 Uhr. Durch meinen Dienstantritt in München haben sich die Abläufe und morgendlichen Aufgabenverteilungen geändert. Trotz der Hektik reicht die Zeit meist für ein knappes gemeinsames Frühstück und einen Überblick über die wichtigsten Nachrichten des Tages, bevor ich um 6.30 Uhr das Haus verlasse. Mit dem Auto fahre ich zum Bahnhof und von dort mit dem Zug aus dem Allgäu in die Landeshauptstadt.

Im Büro bin ich um 8.30 Uhr. Dort versuche ich mir zunächst einen Überblick über die Neueingänge zu verschaffen und diese ihrer Dringlichkeit entsprechend zu ordnen. Mein Aufgabenbereich umfasst die Bearbeitung berufsrechtlicher Ermittlungsverfahren gegen Rechtsanwälte, Steuerberater und Patentanwälte. Daneben führe ich Disziplinarverfahren und vertrete in Verfahren nach dem Transsexuellengesetz (TSG) das öffentliche Interesse. Diese Aufgaben beinhalten auch die regelmäßige Wahrnehmung von Gerichtsterminen.

Vor 19.00 Uhr komme ich nur am Freitag nach Hause. Trotzdem habe ich mich bewusst auf diese Stelle bei der Generalstaatsanwaltschaft München beworben. Mir erschien es wichtig meine bisherigen beruflichen Erfahrungen um solche bei der Mittelbehörde zu erweitern. Die mich voraussichtlich erwartenden Referatsaufgaben waren mir bekannt. Mir erschienen sie als große, reizvolle und abwechslungsreiche Herausforderung. Ich habe bislang keinen Tag bei der Generalstaatsanwaltschaft und im neuen Referat bereut.

**Was hat Sie dazu bewegt, einen juristischen Weg einzuschlagen?
Gab es ursprünglich andere Pläne?**

Die Regeln für ein geordnetes Funktionieren einer Gesellschaft, aber auch wirtschaftliche Themen haben mich bereits während der Schulzeit interessiert. Zu Beginn der Oberstufe hatte ich entschieden im Anschluss Jura zu studieren. Damals habe ich auch andere Fachrichtungen erwogen, insbesondere aus dem technischen oder dem wirtschaftlichen Bereich. Beides Fachrichtungen, welche mich noch heute interessieren. Auch mit einer solchen Berufswahl wäre ich heute zufrieden.

Während des Studiums war für mich der Weg in die Anwaltschaft das erklärte Ziel. Die Wahlpflichtstation am Ende des Referendariats hatte ich bei einer großen, international tätigen Wirtschaftsprüfer- und Steuerberaterkanzlei in München absolviert, mich dann aber für die Justiz entschieden.

Das Thema Datenschutz beschäftigt mittlerweile viele Berufsfelder, darunter auch die Justiz. Welche beruflichen Berührungspunkte haben Sie mit dem Datenschutz?

Dem Datenschutz kommt in der Justiz eine hohe Bedeutung zu. Dies gilt für die von mir zu bearbeitenden berufsrechtlichen Verfahren bzw. Disziplinarverfahren, die nichtöffentlich geführt werden, in besonderem Maße. Der Verstoß gegen Bestimmungen des Datenschutzes kann auch der Gegenstand eines zu führenden Disziplinarverfahrens sein.

Den dienstlichen Laptop oder Akten nehme ich aus Gründen des Datenschutzes nur dann aus dem Büro mit, wenn mir dies dringend erforderlich erscheint. Sensible Daten werden dabei in der sie verarbeitenden Hard- und Software durch verschiedene Passwortabfragen mehrfach abgesichert. Während der Zugfahrt lese ich nur dann Aktenbestandteile, wenn ich dabei sicher ausschließen kann, dass Mitreisende Informationen daraus erlangen können. Im Zweifel sehe ich von einer solchen Nutzung der täglichen Reisezeit ab.

Persönlich habe ich die Erfahrung gemacht, dass wir uns mit dem Schutz fremder Daten oft mehr beschäftigen, als mit dem Schutz unserer eigenen Daten.

Der unangenehmste Job oder das gravierendste Erlebnis in Ihrer beruflichen Laufbahn war...

Der Beruf eines Richters und vermutlich noch mehr derjenige des Staatsanwalts beinhalten das erhebliche Risiko unangenehme Erfahrungen zu machen. Das sehe ich aber in anderen Berufen auch. Politiker beneide ich nicht.

Allgemein empfinde ich es als besonders unangenehm, wenn ich mich auf eine bestimmte Aufgabe – z.B. aus zeitlichen Gründen – nicht so vorbereiten konnte, wie ich es für erforderlich gehalten habe.

Was mögen Sie besonders an München?

Ich bin kein „Münchner“ und meine bisherigen Ortskenntnisse sind sehr bescheiden. Vielleicht ändert sich das in den kommenden Jahren. Privat war ich schon öfter in München, dann mit der Familie, zuletzt im Deutschen Museum und im Zoo, beides für Familien lohnende Ziele.

Die unmittelbar nach Verlassen des Büros erlangte Anonymität in München empfinde ich für mich selbst als sehr angenehm.

Für die einen ist sie ein Muss, für andere mittlerweile der reinste Karneval.

Wie steht's mit Ihnen: Sind Sie ein Wiesn-Gänger?

Auf der Wies'n war ich – der Erinnerung nach – erst dreimal, zuletzt vor über 10 Jahren. Das erklärt sich durch die enorme Entfernung zu meinem Wohnort. Wenn ich in München leben würde, wäre ich vermutlich jedes Jahr mit Freunden oder Kollegen einmal dort. Vielleicht nehme ich das in meine Planungen für 2018 auf, trotz der damit verbundenen Umstände.

Worin finden Sie Ihren persönlichen Ausgleich zum Berufsalltag?

In meiner Freizeit versuche ich Zeit mit der Familie zu verbringen und dort nicht den Eindruck entstehen zu lassen, dass ich mich aufgrund meiner Zeiten beruflicher Abwesenheit aus dortigen Aufgaben „ausgeklinkt“ habe. Weiter erledige ich nach Möglichkeiten alle Bau- und Reparaturarbeiten am und ums Haus selbst, da ist noch so Manches zu tun.

Ein Teil meiner Freizeit wird noch durch Vorstandsarbeit in einem örtlichen Segelverein gebunden. Wenn Zeit übrig bleibt, dann fahre ich Mountainbike oder Motorrad, gehe in die nahen Berge oder mit meinem Sportboot auf's

Wasser. Und ich versuche gerade einen Einstieg ins Golfen zu finden.

Wenn Sie sich einen Ort auf der Welt aussuchen dürften - wohin würde die Reise gehen und warum?

Mit der Familie würde ich – da einem Konsens zugänglich – erneut in die USA reisen. Wieder eine selbst geplante Rundreise mit dem Pkw, weite Strecken, mehrere Wochen, jeden Tag an einem anderen Ort.

Meine eigene Traumreise wäre es mit einem Geländemotorrad durch Südamerika zu reisen, von Ecuador über Peru, Bolivien nach Chile, eventuell Argentinien. Auf Straßen, die diesen Namen nicht verdienen, so ähnlich wie bereits 2002 mit Rucksack und öffentlichen Verkehrsmitteln, ganz ohne Komfort oder Luxus. Den Kontinent „erfahren“, fotografieren, mit den Menschen über deren Leben sprechen und dabei über das eigene nachdenken.

Bildquellen: whyframestudio/iStock/Thinkstock